



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9272/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0014 (COD)**

ENT 129
MI 426
CODEC 831

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8647/17 ENT 110 MI 362 CODEC 685
Nr. Komm.dok.:	5712/16 ENT 20 MI 45 CODEC 103
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge – Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. Mai 2017.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag ist neuer Text durch **Fettdruck und Unterstreichung** und gestrichener Text durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen
Einheiten für diese Fahrzeuge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Binnenmarktregeln sollten transparent, einfach und widerspruchsfrei sein und so Rechtssicherheit und Klarheit zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern schaffen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Deshalb wurde mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ein umfassender EU-Typgenehmigungsrahmen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge geschaffen².
- (3) Eine Bewertung des Rechtsrahmens der Union für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge wurde 2013³ durchgeführt und hat ergeben, dass der mit der Richtlinie 2007/46/EG geschaffene Rahmen dazu geeignet ist, die Hauptziele der Harmonisierung, des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und des fairen Wettbewerbs zu erreichen, und deshalb weiterhin angewendet werden sollte.
- (4) Bei der Bewertung wurde freilich festgestellt, dass Bedarf besteht an der Einführung von Marktüberwachungsbestimmungen zur Ergänzung der Typgenehmigungsanforderungen; ferner Bedarf an Klärung der Rückruf- und Schutzverfahren sowie der Bedingungen für die Erteilung von Erweiterungen von Genehmigungen für bestehende Fahrzeugtypen; Bedarf an Verbesserung der Durchsetzung des Typgenehmigungsrahmens durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für die Typgenehmigung und für die Übereinstimmung der Produktion, die die Behörden und technischen Dienste der Mitgliedstaaten anwenden; Bedarf an Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern in der Lieferkette sowie der Behörden und sonstigen der beteiligten Stellen bei der Durchsetzung des Rahmens sowie Bedarf an Verbesserung der Tauglichkeit alternativer Typgenehmigungsmodelle (nationale Genehmigungen für Kleinserien und Einzelfahrzeuge) und der Mehrstufen-Typgenehmigung, um Nischenmärkten und KMU angemessene Flexibilität zu verschaffen, freilich ohne die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

² Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Fitness Check of the EU legal framework for the type-approval of motor vehicles" (SWD(2013) 466 final).

- (5) Überdies haben kürzlich aufgetretene Probleme bei der Umsetzung des Typgenehmigungsrahmens besondere Schwächen aufgedeckt und die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung aufgezeigt, um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen stabil, transparent, vorhersehbar sowie nachhaltig ist und ein hohes Maß an Sicherheit wie an Gesundheits- und Umweltschutz bietet.
- (6) Mit dem Ziel, zum Vorteil der Unternehmen und Verbraucher das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz zu sorgen, werden in dieser Verordnung die harmonisierten Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Kraftfahrzeuge sowie für die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegt.
- (7) Um ein angemessenes Maß an Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung die wesentlichen technischen und administrativen Typgenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N und für Kraftfahrzeuganhänger (Klasse O) sowie für die für diese Kraftfahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Diese Klassen umfassen Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Gütern sowie die jeweils zugehörigen Anhänger.
- (8) Mit dieser Verordnung soll der gegenwärtige Rahmen für die Typgenehmigung insbesondere durch die Einführung von Bestimmungen über die Marktüberwachung ausgebaut werden. Zur Einführung der Marktüberwachung im Kfz-Sektor sollten im Einzelnen die jeweiligen Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette, die Verantwortlichkeiten der Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten und die Maßnahmen angegeben werden, die zu ergreifen sind, wenn auf dem Markt Kfz-Produkte angetroffen werden, die ernste Sicherheits- oder Umweltrisiken aufweisen oder die Typgenehmigungsanforderungen nicht erfüllen.

- (9) Die wirksame Umsetzung der Typgenehmigungsanforderungen sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen über die Übereinstimmung der Produktion verschärft werden, unter anderem durch die Einführung verbindlicher regelmäßiger Überprüfungen der Methoden zur Kontrolle der Übereinstimmung und der fortgesetzten Übereinstimmung der betreffenden Produkte sowie durch Verschärfung der Anforderungen an die Befähigung, die Pflichten und die Leistung der technischen Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden verantwortete Prüfungen für Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen durchführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste ist entscheidend dafür, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz sowie das Vertrauen der Bürger in dieses System sichergestellt sind. Die in der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung ausführlicher dargelegt werden. Da die Arbeit der technischen Dienste in den Mitgliedstaaten komplexer wird, neigen ihre Bewertungsmethoden dazu, sich nach und nach auseinander zu entwickeln. Es ist daher erforderlich, durch zu schaffende Verfahrensregeln sicherzustellen, dass ein Informationsaustausch stattfindet und die Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung ihrer technischen Dienste überwacht werden. Etwaige Abweichungen zwischen den verwendeten Methoden und der Interpretation der Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten durch solche Verfahrensregeln beseitigt werden.

- (10) Die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung der technischen Dienste durch die benennenden Behörden hat sich erhöht, seit durch den technischen Fortschritt das Risiko gestiegen ist, dass die technischen Dienste nicht über die notwendige Kompetenz zur Prüfung neuer Technologien oder Produkte verfügen, die in dem Bereich, für den sie benannt sind, neu entstehen. Da die Produktzyklen durch den technischen Fortschritt immer kürzer werden und die Überwachungsintervalle für Vor-Ort-Bewertungen und Kontrollen unterschiedlich lang sind, ² [...] **sollte die Gültigkeit der Benennung technischer Dienste zeitlich begrenzt sein, um eine regelmäßige Bewertung der Befähigung technischer Dienste sicherzustellen.**
- (11) Die Benennung und Überwachung technischer Dienste durch die Mitgliedstaaten nach ausführlichen strengen Kriterien sollte daher durch eine Aufsicht auf Unionsebene kontrolliert werden, einschließlich unabhängiger Überprüfungen als einer Vorbedingung für die Erneuerung der Meldung [...]. Die Position der technischen Dienste gegenüber den Herstellern sollte gestärkt werden, insbesondere ihr Recht bzw. ihre Verpflichtung, unangekündigte Fabrikkontrollen sowie physische Kontrollen oder Laborprüfungen an den von dieser Verordnung erfassten Produkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Hersteller auch nach Erlangung der Typgenehmigung die Vorschriften jederzeit einhalten.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten miteinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zu verbessern und die Kriterien für die Bewertung, Benennung und Meldung technischer Dienste sowie die Verfahren für die Erweiterung und Erneuerung einander weiter anzugleichen und weiterzuentwickeln. Sie sollten sich miteinander und mit der Kommission über Fragen von allgemeiner Relevanz für die Umsetzung dieser Verordnung beraten und sich gegenseitig und die Kommission [...] unterrichten.

- (13) Falls sich die Benennung eines technischen Dienstes auf die Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates⁴ stützt, sollten Akkreditierungsstellen und benennende Behörden die für die Bewertung der Befähigung technischer Dienste relevanten Informationen untereinander austauschen.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten für die Benennung und Überwachung technischer Dienste Gebühren erheben, damit die Nachhaltigkeit der Überwachung der technischen Dienste durch die Mitgliedstaaten sichergestellt ist und gleiche Ausgangsbedingungen für die technischen Dienste geschaffen werden. [...]
- (15) Wenn trotz der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung und zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen durch die Mitgliedstaaten Zweifel an der Kompetenz eines technischen Dienstes bestehen, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einzelne Fälle zu untersuchen.
- (16) Um sicherzustellen, dass die von den technischen Diensten bereitgestellten Prüfungen und Berichte nicht durch unrechtmäßige Umstände beeinflusst werden, sollte die Organisation und Arbeitsweise technischer Dienste vollkommene Unparteilichkeit **und Unabhängigkeit** gewährleisten. Damit die technischen Dienste ihre Aufgaben kohärent und systematisch ausführen können, sollten sie über eine zufriedenstellende Führungsstruktur verfügen, einschließlich Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses. Damit die technischen Dienste ihre Arbeit ordnungsgemäß ausführen können, müssen der Kenntnisstand, [...] die Befähigung und die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter jederzeit gewährleistet sein.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(17) [...]

(18) Es ist ein belastbares Verfahren zur Durchsetzung der Vorschriften erforderlich, damit die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet ist. Kernaufgabe der Genehmigungsbehörden sollte es bleiben sicherzustellen, dass die Anforderungen des einschlägigen Rechts für die Kfz-Branche hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion erfüllt werden, da diese Verpflichtung in engem Zusammenhang mit der Erteilung der Typgenehmigungen steht und deren Inhalt im Einzelnen bekannt sein muss. Es ist daher wichtig, dass die Leistung der Genehmigungsbehörden regelmäßig [...] nachgeprüft wird [...]. **Das System zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften wird durch die Anerkennung eines förmlichen Akkreditierungsprozesses für technische Dienste oder durch die Einführung einer regelmäßigen Beurteilung unter Gleichrangigen ("peer-evaluation") für die Bewertung und Überwachung der technischen Dienste durch Typgenehmigungsbehörden gestärkt. [...] [...] Dadurch soll sichergestellt werden**, dass alle Genehmigungsbehörden bei der Durchsetzung der Typgenehmigungsanforderungen mit einheitlicher Qualität und Strenge verfahren. [...]

- (19) Von grundlegender Bedeutung für die Sicherstellung eines durchgängig hohen Maßes von Sicherheit sowie von Gesundheits- und Umweltschutz im Binnenmarkt ist die engere Koordinierung zwischen den nationalen Behörden durch Informationsaustausch sowie koordinierte Bewertungen unter der Leitung einer Koordinierungsbehörde. Außerdem dürften dadurch die knappen Ressourcen auf nationaler Ebene effizienter genutzt werden. Hierzu sollte für die Mitgliedstaaten und die Kommission ein **beratendes** Forum eingerichtet werden, **das der Förderung bewährter Verfahren dient** und über das Informationen ausgetauscht [...] und ihre Tätigkeiten zur Durchsetzung des Typgenehmigungsrechts koordiniert [...] werden können. Dieser derzeit informellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten würde ein formellerer Rahmen Vorteile bringen. **Das Forum sollte aus Personen bestehen, die von den Mitgliedstaaten ernannt werden und deren Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden vertreten. Welche Vertreter an einer bestimmten Sitzung des Forums teilnehmen, sollte jeweils auf der Grundlage der von dem Forum erörterten Themen entschieden werden.**
- (20) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Überwachung des Marktes der Union und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten gelten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie die für diese Fahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, hindern an die Mitgliedstaaten aber nicht daran, die für die Durchführung dieser Aufgaben zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung können die einzelnen nationalen Behörden miteinander teilen, um den nationalen Marktüberwachungssystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 eingerichtet worden sind. [...]
- (21) [...]
- (22) Um das Genehmigungsverfahren transparenter zu gestalten und den Informationsaustausch sowie die unabhängige Nachprüfung durch Marktüberwachungsbehörden, Genehmigungsbehörden und die Kommission zu erleichtern, sollten die Typgenehmigungsunterlagen – abgesehen von Ausnahmen aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten – [...] bereitgestellt werden.

(23) In dieser Verordnung sind für die nationalen Behörden hinsichtlich der Marktüberwachung speziellere Pflichten vorgesehen als in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; damit soll den Besonderheiten des Typpengenehmigungsrahmens und der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, diesen Rahmen um ein wirksames Marktüberwachungsverfahren zu ergänzen, das gewährleistet, dass die von dieser Verordnung erfassten Produkte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften eine zuverlässige [...] Nachprüfung durchlaufen.

(23a) Die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften bei auf dem Markt befindlichen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage einer fundierten Risikobewertung ist von grundlegender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktüberwachung. Dies sollte in Verbindung mit der Einführung einer jährlichen Mindestanzahl an Kontrollen bei Fahrzeugen dazu beitragen, die Verpflichtungen im Bereich der Marktüberwachung unionsweit wirksam umzusetzen.

(23b) Im Laufe der Zeit sollte die Mindestanzahl an Kontrollen für alle Prüfungen und Kontrollen gelten, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften erforderlich sind. Kontrollen von Originalbauteilen können als Teil dieser Mindestanzahl an Kontrollen betrachtet werden, wenn sie die Kontrollen bei Fahrzeugen nachstellen können, ohne die Integrität der Kontrollen zu beeinträchtigen.

(23c) Jegliche Prüfung an jeglichem Fahrzeug in jeglichem Mitgliedstaat kann in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke von Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen verwendet werden. Die Ergebnisse der Fahrzeugkontrollen, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, sollten als angemessene Grundlage für Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat betrachtet werden. Die Verbringung der betreffenden Fahrzeuge sollte daher nicht erforderlich sein für die Zwecke jeglicher Kontrollen, die im Auftrag eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt werden.

(24) **Die nationalen Behörden sollten in Erwägung ziehen, als Teil ihrer Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften Prüfungen und Kontrollen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge mit den Anforderungen durchzuführen.** [...] Die Auswahl der Fahrzeuge, bei denen eine [...] Nachprüfung auf Einhaltung der Vorschriften stattfindet, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens getroffen.

- (25) Darüber hinaus sollte die Kommission Prüfungen und Kontrollen zur [...] Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften organisieren und durchführen oder deren Durchführung anordnen, und zwar solche Prüfungen und Kontrollen, die unabhängig von denen sind, die die Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Pflicht zur Überwachung des nationalen Marktes durchführen. Wird bei diesen Prüfungen und Kontrollen festgestellt, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, oder stellt sich heraus, dass eine Typgenehmigung auf der Grundlage nicht zutreffender Angaben erteilt worden ist, sollte die Kommission die Vollmacht erhalten, unionsweite Abhilfemaßnahmen einzuleiten, um die Übereinstimmung der betroffenen Fahrzeuge wiederherzustellen und die Gründe für die Fehlerhaftigkeit der Typgenehmigungen zu untersuchen. Im Gesamthaushaltsplan der Union sollten ausreichende Mittel bereitgestellt werden, damit solche Prüfungen und Kontrollen zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durchgeführt werden können. Angesichts der durch den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 beschränkten Haushaltsmittel wird die Durchführung des Gesetzgebungsvorschlags mit vorhandenen Mitteln bewerkstelligt und so gestaltet werden müssen, dass durch sie keine zusätzlichen finanziellen [...] **Lasten** entstehen. [...]
- (26) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den Umweltschutz zu gewährleisten, sollten die für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geltenden technischen Anforderungen und Umweltauflagen auch künftig harmonisiert sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

- (27) Die Ziele dieser Verordnung sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Umweltschutz oder funktionale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, erheblich beeinträchtigen können, von einer Genehmigungsbehörde kontrolliert werden, bevor sie in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.
- (28) Das EU-Typgenehmigungssystem muss jeden Mitgliedstaat in die Lage versetzen zu bestätigen, dass jeder Fahrzeugtyp und jeder Typ eines Systems, eines Bauteils und einer selbstständigen technischen Einheit, das/die für diesen Fahrzeugtyp bestimmt ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Typgenehmigungsanforderungen der Verordnung durchlaufen hat, und dass der Hersteller für sie einen Typgenehmigungsbogen erhalten hat. Das EU-Typgenehmigungssystem verpflichtet einen Hersteller dazu, seine Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ herzustellen. Ein Fahrzeughersteller muss dies für jedes Fahrzeug durch Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung bescheinigen. Jedes mit einer solchen Bescheinigung versehene Fahrzeug sollte auf dem Markt bereitgestellt und für die Benutzung in der ganzen Union zugelassen werden können.

- (29) Die Übereinstimmung der Produktion ist einer der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungssystems, und deshalb sollten die vom Hersteller zu ihrer Sicherstellung getroffenen Vorkehrungen von der zuständigen Behörde oder von einem zu diesem Zweck benannten ausreichend qualifizierten technischen Dienst genehmigt sowie unabhängig und regelmäßig nachgeprüft werden. Darüber hinaus sollten die Genehmigungsbehörden sicherstellen, dass die betroffenen Produkte auf Übereinstimmung geprüft werden.
- (30) [...]
- (31) Die Bewertung gemeldeter ernster Gefahren für die Sicherheit und von Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollte auf nationaler Ebene erfolgen; wenn sich die gemeldete Gefahr oder Schädigung über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken könnte, sollte jedoch eine Koordinierung auf Unionsebene sichergestellt werden, mit dem Ziel, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und die Einheitlichkeit der Abhilfemaßnahme zur Abmilderung der erkannten Gefahr oder Schädigung zu gewährleisten.

- (32) Um sicherzustellen, dass alle auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau bieten, sollte der Hersteller oder jeder andere Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette wirksame Abhilfemaßnahmen, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen, ergreifen, wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 eine ernste Gefahr für die Benutzer oder die Umwelt darstellt. Die Genehmigungsbehörden sollten bevollmächtigt sein, zu beurteilen und nachzuprüfen, ob diese Maßnahmen ausreichend sind. Die Behörden anderer Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sollten sie zu der Ansicht gelangen, dass die Abhilfemaßnahmen des Herstellers unzureichend sind.
- (33) Fahrzeugkleinserien-Herstellern sollte durch alternative Typgenehmigungsmodelle angemessene Flexibilität verschafft werden. Diese Hersteller sollten die Vorteile des Binnenmarktes der Union nutzen können, sofern ihre Fahrzeuge die besonderen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kleinserienfahrzeuge erfüllen. In bestimmten begrenzten Fällen ist es angemessen, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zuzulassen. Zur Verhinderung von Missbrauch sollte ein vereinfachtes Verfahren für in Kleinserien produzierte Fahrzeuge auf Fälle einer sehr begrenzten Zahl von Fahrzeugen beschränkt werden. Es ist daher erforderlich, den Begriff der in Kleinserien hergestellten Fahrzeuge genau durch die Zahl der hergestellten Fahrzeuge, die zu erfüllenden Anforderungen und die Voraussetzungen für das Bereitstellen solcher Fahrzeuge auf dem Markt zu definieren. Ebenso wichtig ist es, ein alternatives Typgenehmigungsmodell für Einzelfahrzeuge festzulegen, insbesondere um für die Typgenehmigung von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen ausreichend Spielraum zu bieten.

- (34) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")⁵. Die Union hat eine erhebliche Anzahl der dem Geänderten Abkommen von 1958 beigefügten Regelungen übernommen und ist deshalb verpflichtet, gemäß diesen Regelungen erteilte Typgenehmigungen anzuerkennen, da sie gleichwertige Anforderungen der Union erfüllen. Die Union hat, um ihren Typgenehmigungsrahmen zu vereinfachen und an den internationalen Rahmen der UNECE anzupassen, in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ihre spezifischen Typgenehmigungsrichtlinie n aufgehoben und sie durch die verbindliche Anwendung der entsprechenden UNECE-Regelungen ersetzt. Um den Verwaltungsaufwand für das Typgenehmigungsverfahren zu verringern, sollte es den Herstellern von Fahrzeugen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gestattet werden, Typgenehmigungen in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gegebenenfalls direkt über den Weg einer Genehmigung nach den jeweiligen UNECE-Regelungen, auf die in den Anhängen zu dieser Verordnung verwiesen wird, zu beantragen.
- (35) Somit sollten UNECE-Regelungen und Änderungen an UNECE-Regelungen, denen die Union gemäß dem Beschluss 97/836/EG⁷ des Rates zugestimmt hat, in die Rechtsvorschriften für die EU-Typgenehmigung aufgenommen werden. Dementsprechend sollte der Kommission die Vollmacht übertragen werden, die Anhänge dieser Verordnung zu ändern und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Verweise auf die UNECE-Regelungen und deren jeweilige Änderungen in der Liste der einschlägigen Rechtsakte auf dem neuesten Stand gehalten werden.

⁵ Beschluss des Rates 97/836/EG vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 81).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

⁷ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

- (36) Unbeschränkter Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mittels eines vereinheitlichten Formats zum Auffinden technischer Informationen und ein wirksamer Wettbewerb auf dem Markt für Dienstleistungen zur Bereitstellung solcher Informationen sind für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts notwendig, insbesondere hinsichtlich des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit. Die Anforderungen an die Bereitstellung von Reparatur- und Wartungsinformationen sind bislang in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, der Verordnung (EU) Nr. 692/2008¹⁰ der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission¹¹ festgeschrieben. Jene Anforderungen sollten in dieser Verordnung konsolidiert und die Verordnungen (EG) Nr. 715/2007, (EG) Nr. 595/2009 (EU) Nr. 692/2008 und (EU) Nr. 582/2011 sollten entsprechend geändert werden.
- (37) Der technische Fortschritt sollte den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für unabhängige Wirtschaftsteilnehmer nicht durch die Einführung neuer Methoden und Techniken der Fahrzeugdiagnostik und -reparatur beeinträchtigen, etwa durch den Fernzugriff auf Fahrzeuginformationen und -software.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie n 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1).

(37a) Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden kann und um zu verdeutlichen, dass zu den betreffenden Informationen auch Informationen gehören, die unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen, damit der unabhängige Markt der Fahrzeugreparatur und Fahrzeugwartung insgesamt mit Vertragshändlern konkurrieren kann – unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und -werkstätten solche Informationen direkt bereitstellen – sollte festgelegt werden, welche Informationen für die Zwecke des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen konkret bereitgestellt werden müssen.

(37b) Da es derzeit kein gemeinsames strukturiertes Verfahren für den Austausch von Daten über Fahrzeugbauteile zwischen Fahrzeugherstellern und unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern gibt, sollten Grundsätze für einen solchen Austausch festgelegt werden. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) sollte ein gemeinsames strukturiertes Verfahren für das standardisierte Format der ausgetauschten Daten als offizielle Norm entwickeln, jedoch sollte der an das CEN übertragene Normungsauftrag nicht den Detaillierungsgrad der Norm vorwegnehmen. Insbesondere sollte das CEN bei seiner Arbeit die Interessen und die Anforderungen sowohl der Fahrzeughersteller als auch der unabhängigen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigen und Lösungen wie durch eindeutige Metadaten definierte offene Datenformate prüfen, sodass bereits bestehende IT-Infrastrukturen genutzt werden können.

- (38) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden.
- (39) Im Hinblick auf die Ergänzung dieser Verordnung durch weitere technische Einzelheiten sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Typgenehmigungsanforderungen hinsichtlich der Umwelt- und Sicherheitseigenschaften von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln darüber festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur Überwachung der einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die verhängten Geldbußen melden.
- (41) Im Interesse der Klarheit, Rationalität und Vereinfachung sollte die Richtlinie 2007/46/EG durch diese Verordnung aufgehoben und ersetzt werden. Mit dem Erlass einer Verordnung wird sichergestellt, dass Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind und dass sie rechtzeitig und effizienter aktualisiert werden können, um die Entwicklung der Regelungen im Rahmen des Geänderten Übereinkommens von 1958 besser zu berücksichtigen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (42) [...] **Zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen auf EU-Ebene** sollte die Kommission befugt sein, harmonisierte Bußgelder gegen Wirtschaftsteilnehmer zu verhängen, die nachweislich gegen diese Verordnung verstoßen haben, und zwar unabhängig davon, wo das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit ursprünglich typgenehmigt wurde. **Die Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren erlassen werden, das Verfahren und die Methoden für die Berechnung und Erhebung dieser Bußgelder auf der Grundlage definierter Grundsätze festlegen.**
- (43) Wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sollten sie gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und den entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (44) Damit die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden sowie die Wirtschaftsteilnehmer sich auf die Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten neuen Vorschriften einstellen können, sollte ein Anwendungsdatum festgelegt werden, das nach dem Inkrafttreten liegt.
- (45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung harmonisierter Verwaltungsvorschriften und technischer Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie für die Marktüberwachung solcher Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten, auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen eher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge [...], Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, die in Artikel 2 Absatz 1 genannt sind, festgelegt. Sie gilt auch für Einzelfahrzeuggenehmigungen.

Mit dieser Verordnung werden zudem die Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Teilen und Ausrüstungen festgelegt, von denen eine ernste Gefahr für das einwandfreie Funktionieren von wesentlichen Systemen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Fahrzeuge ausgehen kann.

- (2) Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen für die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die gemäß dieser Verordnung genehmigt werden müssen, sowie von Teilen und Ausrüstungen für solche Fahrzeuge festgelegt.

Artikel 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N sowie für deren Anhänger der Klasse O, die dazu bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen gefahren zu werden, einschließlich solcher, die in einer oder mehreren Stufen konstruiert und gebaut werden, und für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten sowie für Teile und Ausrüstungen, die für solche Fahrzeuge und Anhänger konstruiert und gebaut werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die nachstehenden Fahrzeuge:
- a) landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵;
 - b) zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶;
 - c) [...] **Kettenfahrzeuge**;
 - d) Fahrzeuge, die ausschließlich für den Einsatz durch die Streitkräfte konstruiert und gebaut sind oder dafür angepasst wurden.**

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

- (3) Für die folgenden Fahrzeuge [...] kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung oder eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen, sofern jene Fahrzeuge die [...] Anforderungen dieser Verordnung erfüllen:
- a) Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut sind;
 - b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch [...] den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut sind **oder dafür angepasst wurden;**
 - c) alle Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind **und die keine auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montierte Maschinen sind.**

Derartige Genehmigungen lassen die Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen unberührt.

- (4) Für die folgenden Fahrzeuge kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen:
- a) Fahrzeuge, die ausschließlich für Straßenrennen bestimmt sind;
 - b) Prototypen von Fahrzeugen, die unter der Verantwortung eines Herstellers zur Durchführung eines speziellen Testprogramms auf der Straße betrieben werden, sofern sie eigens für diesen Zweck konstruiert und gebaut wurden.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung **und der in Anhang [...] IV aufgeführten Rechtsakte – soweit dort nichts anderes bestimmt ist** – bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Typgenehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (1) "Marktüberwachung" die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen mit den Anforderungen der einschlägigen **Harmonisierungsvorschriften** der Union übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Rechtsgüter darstellen;
- (2) "Fahrzeug" ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger im Sinne der Nummern 10 und 11;
- (3) "System" eine den Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte unterliegende Gesamtheit von Einrichtungen, die gemeinsam eine oder mehrere bestimmte Funktionen in einem Fahrzeug erfüllen;
- (4) "Bauteil" eine den Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte unterliegende Einrichtung, die Teil eines Fahrzeugs werden soll und unabhängig von diesem Fahrzeug typgenehmigt werden kann, **sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht**;

- (5) "selbstständige technische Einheit" eine den Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte unterliegende Einrichtung, die Teil eines Fahrzeugs werden soll und unabhängig, aber nur in Verbindung mit einem oder mehreren angegebenen Fahrzeugtypen typgenehmigt werden kann, **sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht**;
- (6) "Teile" Waren, die für den Bau, die Reparatur und die Wartung eines Fahrzeugs verwendet werden, sowie Ersatzteile;
- (7) "Ausrüstung" Waren, ausgenommen Teile, die einem Fahrzeug hinzugefügt oder daran angebracht werden können;
- (8) "Hersteller" eine natürliche oder juristische Person, die für alle Aspekte der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit oder für die Einzelfahrzeuggenehmigung oder das Genehmigungsverfahren für Teile und Ausrüstungen, für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion und für die Angelegenheiten der Marktüberwachung im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, Bauteil, dieser selbstständigen technischen Einheit, diesem Teil und dieser Ausrüstung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unmittelbar an allen Phasen der Konstruktion und des Baus des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit beteiligt ist;
- (9) "Kraftfahrzeug" ein vollständiges, vervollständigtes oder unvollständiges Fahrzeug, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem eigenen Antrieb auf mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h bewegt zu werden;
- (10) "Anhänger" ein Fahrzeug auf Rädern ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, **und das zumindest um eine horizontale Achse senkrecht zur Längsmittlebene und eine vertikale Achse parallel zur Längsmittlebene drehbar mit dem Zugfahrzeug verbunden ist**;

- (11) "Genehmigungsbehörde" die der Kommission von einem Mitgliedstaat gemeldeten [...] Behörden dieses Mitgliedstaats, die zuständig sind für alle Belange der Typgenehmigung für ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit oder der Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug sowie für das Genehmigungsverfahren für Teile und Ausrüstungen sowie für die Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug oder die Versagung von Genehmigungsbogen; sie fungieren ferner als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, benennen die technischen Dienste und sorgen dafür, dass die Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion des Herstellers erfüllt sind;
- (12) "Marktüberwachungsbehörde" die nationalen Behörden, die für die Durchführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet des Mitgliedstaats zuständig sind;
- (13) "nationale Behörde" eine Genehmigungsbehörde oder jede andere Behörde, die in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten sowie Teile oder Ausrüstungen an der Marktüberwachung, der Grenzkontrolle oder der Zulassung in einem Mitgliedstaat beteiligt oder dafür zuständig ist;
- (14) "Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung in der Union;
- (15) "Zulassung" die behördliche Genehmigung für die unbefristete [...] oder kurzfristige Inbetriebnahme eines **genehmigten** Fahrzeugs im Straßenverkehr, die die Identifizierung des Fahrzeugs und die Zuteilung einer **als amtliches Kennzeichen bezeichneten Seriennummer** umfasst;
- (16) "Inbetriebnahme" den erstmaligen bestimmungsgemäßen Einsatz eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung in der Union;

- (17) "Wirtschaftsteilnehmer" den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers, den Einführer oder den Händler;
- (18) "Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung" das Typgenehmigungsverfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein unvollständiger, vollständiger oder vervollständigter Fahrzeugtyp den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (19) "Mehrstufen-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine oder mehrere Genehmigungsbehörden bescheinigen, dass – je nach Fertigungsstufe – ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (20) "unvollständiges Fahrzeug" ein Fahrzeug, das mindestens eine weitere Fertigungsstufe benötigt, damit es den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte entspricht;
- (21) "EU-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Verordnung und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte entspricht;
- (22) "Typgenehmigungsbogen" das Dokument, mit dem die Genehmigungsbehörde amtlich bescheinigt, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Typgenehmigung erteilt wurde;

- (23) "Bevollmächtigter des Herstellers" eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, den Hersteller in den von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten bei der Genehmigungsbehörde oder der Marktüberwachungsbehörde zu vertreten und im Namen des Herstellers zu handeln;
- (24) "Einführer" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung in Verkehr bringt, die in einem Drittstaat gefertigt wurde;
- (25) "nationale Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die einschlägigen Verwaltungsbestimmungen und technischen Anforderungen des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats erfüllt, wobei die Gültigkeit einer solchen Genehmigung auf das Gebiet jenes Mitgliedstaats beschränkt ist;
- (26) "Übereinstimmungsbescheinigung" das [...] Dokument, mit dem der Hersteller bescheinigt, dass ein hergestelltes Fahrzeug dem genehmigten Fahrzeugtyp **und zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten** entspricht;
- (27) "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers, die ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung auf dem Markt bereitstellt;
- (28) "Bereitstellung auf dem Markt" die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- (29) "Mehrphasen-Typgenehmigung" das Verfahren, bei dem schrittweise für sämtliche zum Fahrzeug gehörigen Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten die EU-Typgenehmigungsbogen zusammengetragen werden und das schließlich zur Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung führt;

- (30) "Einphasen-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde in einem einzigen Vorgang bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Verordnung entspricht;
- (31) "gemischte Typgenehmigung" eine Mehrphasen-Typgenehmigung, bei der die Typgenehmigungen für ein System oder mehrere Systeme in der Schlussphase [...] **der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung** erlangt wurden, ohne dass für diese Systeme EU-Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden mussten;
- (32) "vervollständigtes Fahrzeug" ein Fahrzeug, das das Ergebnis einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist und das den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte entspricht;
- (33) "vollständiges Fahrzeug" ein Fahrzeug, das keiner Vervollständigung bedarf, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte zu erfüllen;
- (34) "Fahrzeugtyp" eine bestimmte [...] **Gruppe** von Fahrzeugen, die wenigstens die wesentlichen in Anhang II Teil B angegebenen Kriterien gemeinsam haben, und die die dort genannten Varianten und Versionen enthalten kann;
- (35) "technischer Dienst" eine Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen oder als Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der Anfangsbewertung und anderer Prüfungen und Kontrollen benannt wurde;
- (36) "Basisfahrzeug" ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird, unabhängig davon, **ob es bereits mit einer Antriebsmaschine oder Rädern** ausgestattet ist;

- (37) "System-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Systems den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (38) "Typgenehmigung einer selbstständigen technischen Einheit" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ einer selbstständigen technischen Einheit in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (39) "Bauteil-Typgenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Bauteil unabhängig von einem Fahrzeug den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
- (40) "virtuelles Prüfverfahren" Computersimulationen einschließlich Berechnungen, mit denen nachgewiesen wird, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit den technischen Anforderungen eines in Anlage IV aufgeführten Rechtsakts entspricht, ohne dass dabei ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit physisch vorhanden sein muss;
- (41) "Einzelfahrzeuggenehmigung" das Verfahren, nach dem eine Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein bestimmtes einzelnes Fahrzeug, das eine oder keine Einzelausführung darstellt, den [...] einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die EU-Einzelfahrzeuggenehmigung **oder** für die nationale Einzelfahrzeuggenehmigung entspricht;
- (42) "Fahrzeug aus einer auslaufenden Serie" ein Fahrzeug aus dem Lagerbestand, das wegen des Inkrafttretens neuer technischer Anforderungen, nach denen es nicht typgenehmigt ist, nicht oder nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden kann;

- (43) "alternative Anforderungen" Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen, die so weit, wie es praktisch machbar ist, darauf abzielen, ein gleichwertiges Maß an funktionaler Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitssicherheit zu gewährleisten wie die Vorschriften eines oder mehrerer der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte;
- (44) "Ersatzteile" Waren, die in ein Fahrzeug eingebaut oder an ihm angebracht werden, um Originalteile dieses Fahrzeugs zu ersetzen, wozu auch Waren zählen, die für die Nutzung des Fahrzeugs erforderlich sind, mit Ausnahme von Kraftstoffen;
- (45) "Reparatur- und Wartungsinformationen" sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, regelmäßige Überwachung, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs **und für Ferndiagnoseleistungen in Bezug auf das Fahrzeug** sowie für die Anbringung von Teilen und Ausrüstungen an Fahrzeugen erforderlichen Informationen, die der Hersteller seinen Vertragshändlern und -reparaturbetrieben zur Verfügung stellt, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen;

(46a) [...]

- (46) "unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer" eine natürliche oder juristische Person, die kein Vertragshändler oder keine Vertragswerkstatt ist und direkt oder indirekt an der Wartung und Reparatur von Fahrzeugen beteiligt ist, einschließlich Reparaturbetriebe, Hersteller oder Händler von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, Herausgeber von technischen Informationen, Automobilclubs, Pannenhilfsdienste, Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Mechanikern, Herstellern und Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden; hierzu gehören auch Vertragswerkstätten und Händler, die zum Vertriebsnetz eines Fahrzeugherstellers gehören, sofern sie Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen ausführen, die nicht von dem Hersteller stammen, zu dessen Vertriebsnetz sie gehören;
- (47) "Vertragswerkstatt" eine natürliche oder juristische Person, die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für Fahrzeuge erbringt und die dem Vertriebssystem des Herstellers angehört;
- (48) "unabhängige Reparaturwerkstatt" eine natürliche oder juristische Person, die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für Fahrzeuge erbringt und die dem Vertriebssystem des Herstellers nicht angehört;
- (49) "Fahrzeug-OBD-Informationen" Informationen in Zusammenhang mit einem System für On-Board-Diagnose (OBD), das sich in einem Fahrzeug befindet oder an einen Motor angeschlossen und in der Lage ist, eine Fehlfunktion festzustellen und deren Auftreten gegebenenfalls durch ein Warnsystem anzuzeigen und mithilfe rechnergespeicherter Informationen den wahrscheinlichen Bereich von Fehlfunktionen anzuzeigen sowie diese Informationen nach außen zu übermitteln;
- (50a) "mit alternativem Kraftstoff betriebenes Fahrzeug" ein Fahrzeug, das so ausgelegt ist, dass es mit mindestens einem Kraftstofftyp betrieben werden kann, der entweder bei atmosphärischer Temperatur und atmosphärischem Druck gasförmig ist oder im Wesentlichen nicht aus Mineralöl gewonnen wird;**

- (50) "Kleinserienfahrzeug" einen Fahrzeugtyp, für den die Zahl der auf dem Markt bereitgestellten, zugelassenen oder in Betrieb genommen Einheiten die jährlichen Höchstgrenzen nach Anhang XII nicht überschreitet;
- (51) "Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung" ein Fahrzeug, das der Klasse M, N oder O angehört und spezifische technische Merkmale aufweist, mit denen eine Funktion erfüllt werden soll, für die spezielle Vorkehrungen oder eine besondere Ausrüstung erforderlich sind;
- (52) "Sattelanhänger" ein gezogenes Fahrzeug, dessen Achsen (bei gleichmäßiger Beladung) hinter dem Massenschwerpunkt des Fahrzeugs angeordnet sind und das mit einer Verbindungseinrichtung ausgerüstet ist, die die Übertragung horizontaler und vertikaler Kräfte zum Zugfahrzeug ermöglicht;
- (53) "nationale Akkreditierungsstelle" die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt;
- (54) "Vor-Ort-Bewertung" eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder eines seiner Unterauftragnehmer oder einer seiner Zweigstellen;
- (55) "Vor-Ort-Bewertung zu Kontrollzwecken" eine regelmäßige routinemäßige Vor-Ort-Bewertung, bei der es sich weder um die für die Erstbenennung durchgeführte Vor-Ort-Bewertung noch um die für die Verlängerung der Benennung durchgeführte Vor-Ort-Bewertung handelt;
- (56a) "Herstellungsdatum des Fahrzeugs" das Datum, zu dem die Herstellung eines Fahrzeugs gemäß der vom betreffenden Hersteller erlangten [...]Genehmigung abgeschlossen wurde.**

Artikel 4
Fahrzeugklassen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Fahrzeugklassen:
- a) Klasse M umfasst vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, nämlich:
 - i) Klasse M₁: Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze. Die Anzahl der Sitzplätze kann auf den Fahrersitz beschränkt sein;
 - ii) Klasse M₂: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse von höchstens 5 Tonnen. Diese Fahrzeuge können über Stehplätze verfügen;
 - iii) Klasse M₃: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse über 5 Tonnen. Diese Fahrzeuge können über Stehplätze verfügen.

 - b) Die Klasse N umfasst vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, nämlich:
 - i) Klasse N₁: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen;
 - ii) Klasse N₂: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 12 Tonnen;
 - iii) Klasse N₃: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen.

- c) Klasse O umfasst Anhänger [...], nämlich
- i) Klasse O₁: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 0,75 Tonnen;
 - ii) Klasse O₂: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 0,75 Tonnen bis höchstens 3,5 Tonnen;
 - iii) Klasse O₃: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 10 Tonnen;
 - iv) Klasse O₄: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 10 Tonnen.
- (2) Die Kriterien für die Einstufung von Fahrzeugen, Fahrzeugtypen, Varianten und Versionen sind in Anhang II angegeben.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich der [...] Fahrzeugtypen und Aufbautypen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu aktualisieren.

KAPITEL II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 5
[...] **Technische** Anforderungen

(1) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten müssen die Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte erfüllen.

(1a) Bei Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gelten die Anforderungen dieser Verordnung und die in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte insbesondere dann als nicht erfüllt, wenn

a) sie von den Angaben in den Typgenehmigungsbogen und deren Anlagen oder den beschreibenden Angaben in den Prüfberichten stärker abweichen, als im betreffenden Rechtsakt vorgesehen ist,

b) die im betreffenden Rechtsakt festgelegten Leistungskriterien oder Grenzwerte für die Serienproduktion nicht unter allen im betreffenden Rechtsakt vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden,

c) eine Herstellerangabe im Beschreibungsbogen nicht unter allen im betreffenden Rechtsakt vorgesehenen Bedingungen von den Typgenehmigungsbehörden, den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission nachvollzogen werden kann.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden ausschließlich die Ergebnisse der Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Bewertungen berücksichtigt, die von den Typgenehmigungsbehörden, den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission oder in deren Auftrag durchgeführt wurden.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IV zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen dadurch zu ändern, dass sie die Verweise auf die Rechtsakte mit den Anforderungen, die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten erfüllen müssen, einführt und aktualisiert.

Artikel 6

Pflichten der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten richten die Genehmigungsbehörden und die Marktüberwachungsbehörden ein oder benennen sie. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Errichtung und Benennung solcher Behörden.

Die Meldung umfasst die Namen dieser Behörden, ihre Anschrift, einschließlich ihrer elektronischen Anschrift, und ihre Zuständigkeiten. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Genehmigungsbehörden und der Marktüberwachungsbehörden mit den dazugehörigen Angaben auf ihrer Website.

(1a) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Genehmigungsbehörde für die Fahrzeuggenehmigung, einschließlich der Einzelfahrzeuggenehmigung, zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Typgenehmigungsbehörde als Verantwortliche für den Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu den Zwecken von Artikel 10 und für die Pflichten nach Kapitel XV dieser Verordnung.

(1b) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Marktüberwachungsbehörde für die Marktüberwachung zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Marktüberwachungsbehörde als Verantwortliche für den Informationsaustausch mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu den Zwecken von Artikel 10.

- (2) Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme nur derjenigen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** erfüllen.

- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** erfüllen, nur in den in [...] **Kapitel XI** aufgeführten Fällen verbieten, beschränken oder behindern.

Abweichend von dieser Bestimmung sind die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, **die Teilnahme am Straßenverkehr**, das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen zu gestatten, die zwar nach dieser Verordnung typgeprüft worden sind, aber die harmonisierten Abmessungen, **Gewichte und Achslasten** in Anhang I der Richtlinie 96/53/EG des Rates ¹⁷überschreiten.

- (4) Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung und führen sie und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten gemäß **dieser Verordnung und** Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.
- (5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Vollmacht erhalten können, die **auf ihrem Gebiet befindlichen** Grundstücke von Wirtschaftsteilnehmern zu betreten und die erforderlichen Stichproben von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften [...] **durchzuführen**, wenn sie dies für erforderlich und gerechtfertigt halten.

¹⁷ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

- (6) Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig das Funktionieren ihrer Typgenehmigungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle [...] **fünf** Jahre, und die Ergebnisse werden [...] der Kommission **und dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung** mitgeteilt.

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission und dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung darüber, wie sie die Empfehlungen des Forums umsetzen.

Die Mitgliedstaaten ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu einer Zusammenfassung **der Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen und Bewertungen** [...].

[...]

- (7) Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer **Markt**überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle [...] **fünf** Jahre, und die Ergebnisse werden [...] der Kommission **und dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung** mitgeteilt.

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission und dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung darüber, wie sie die Empfehlungen des Forums umsetzen.

Die Mitgliedstaaten ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu einer Zusammenfassung **der Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen und Bewertungen** [...].

(8) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen gemeinsame Kriterien für das Format der Berichterstattung über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Überprüfungen und Bewertungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 7
Pflichten der Genehmigungsbehörden

- (1) Die Genehmigungsbehörden erteilen eine Genehmigung nur für solche Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** erfüllen.
- (2) Die Genehmigungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren erforderlichenfalls zum Schutz von Betriebsgeheimnissen die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 3, um die Interessen der Verwender in der Union zu schützen.

(3) [...]

Die Genehmigungsbehörden [...] arbeiten miteinander zusammen, indem sie Informationen austauschen, die für ihre Rolle und Funktionen von Belang sind.

(3a) Um die Marktüberwachungsbehörden in die Lage zu versetzen, Prüfungen durchzuführen, stellen die Typgenehmigungsbehörden den Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Informationen zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, bei denen die Einhaltung der Vorschriften nachgeprüft wird. Diese Informationen müssen wenigstens die Angaben im Typgenehmigungsbogen und in seinen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthalten und unverzüglich bereitgestellt werden.

(4) Wird eine Genehmigungsbehörde [...] **gemäß Kapitel XI** informiert, so ergreift sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der erteilten Genehmigung und berichtigt oder entzieht die Genehmigung gegebenenfalls je nach den Gründen und der Schwere der aufgezeigten Abweichungen.

(5) [...]

Artikel 8
Pflichten der Marktüberwachungsbehörden

- (1) Die Marktüberwachungsbehörden führen regelmäßige Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** erfüllen [...]. Diese Kontrollen werden in angemessenem Umfang durch Überprüfung der Unterlagen sowie **gegebenenfalls** durch Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb und auf dem Prüfstand auf Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt. Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, Beschwerden und **alle** sonstigen **einschlägigen** Informationen.

(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 führen die Marktüberwachungsbehörden jedes Mitgliedstaats jährlich eine Mindestanzahl an Kontrollen bei [...] Fahrzeugen durch. Diese Mindestanzahl an Kontrollen je Mitgliedstaat ergibt sich aus der Quote von 1 pro 50 000 der im jeweiligen Mitgliedstaat im vorangegangenen Jahr registrierten neuen Fahrzeugen.

(1b) Die Marktüberwachungsbehörden teilen die Mindestanzahl an Kontrollen gleichmäßig auf die Gruppen A, B und C auf. Die Marktüberwachungsbehörde kann sich dafür entscheiden, bei der Aufteilung der Anzahl an Kontrollen auch die Gruppe D einzubeziehen.

Gruppe A - Emissionskontrollen wie die Emissionsprüfung im praktischen Fahrbetrieb, die Emissionsprüfung auf dem Prüfstand, die Fahrwiderstandsprüfung, die Prüfung der Dauerhaltbarkeitsleistung, die Prüfung auf Verdunstungsemissionen und die Prüfung von Niedrigtemperaturemissionen. Jede Prüfung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten anwendbaren Rechtsakten durchgeführt wird, kann als Einzelprüfung betrachtet werden.

Gruppe B - zerstörungsfreie dynamische Kontrollen wie Prüfungen der Lenkung, Stabilität und Bremsen von Fahrzeugen und andere Arten dynamischer Prüfungen von Fahrzeugsystemen, für die bestimmte in Anhang IV aufgeführte Rechtsakte gelten. Jede Prüfung, die gemäß den anwendbaren Rechtsakten durchgeführt wird, kann als Einzelprüfung betrachtet werden.

Gruppe C - zerstörungsfreie statische Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften wie die Prüfung der Teilenummern und des Typgenehmigungszeichens, die geometrische Prüfung und die Betriebs- und Funktionsprüfung. Jede Prüfung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten anwendbaren Rechtsakten durchgeführt wird, kann als Einzelprüfung betrachtet werden.

Gruppe D - zerstörende Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften. Wird die Gesamtleistung mehrerer Fahrzeugsysteme, für die in Anhang IV aufgeführte bestimmte einzelne Rechtsakte gelten, umfassend im Rahmen einer zerstörenden Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften bewertet, kann jede einzelne Bewertung als Einzelprüfung betrachtet werden.

(1c) Die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats kann mit der Marktüberwachungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats vereinbaren, dass die Kontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1a von der anderen Marktüberwachungsbehörde durchgeführt werden.

(1d) Die Mitgliedstaaten erstellen jährlich eine umfassende Übersicht über die geplanten Marktüberwachungskontrollen und übermitteln sie dem Forum.

- (2) Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer dazu, die Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die diese Behörden für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich erachten.
- (3) Bei typgeprüften Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Bescheinigungen, **Typgenehmigungszeichen oder Typgenehmigungsbögen** ordnungsgemäß.
- (4) Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Gefahren zu warnen, die sie in Bezug auf ein Fahrzeug, System, Bauteil und eine selbstständige technische Einheit ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines Schadens zu verhindern oder zu verringern.

Die Marktüberwachungsbehörden kooperieren mit den Wirtschaftsteilnehmern bei Vorkehrungen, durch die die Gefahren abgewendet oder gemindert werden könnten, die mit Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten verbunden sind, die diese Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellt haben.

- (5) Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil und eine selbstständige technische Einheit [...] **gemäß Kapitel XI** vom Markt zu nehmen, so unterrichten sie hierüber den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer und [...] auch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- (6) Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren erforderlichenfalls zum Schutz von Betriebsgeheimnissen die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht gemäß Artikel 9 Absatz 3 [...], um die Interessen der Verwender in der Europäischen Union zu schützen.
- (7) [...]
- (8) Die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten koordinieren ihre Marktüberwachungstätigkeiten, kooperieren miteinander und halten einander und die Kommission über ihre Ergebnisse auf dem Laufenden. Die Marktüberwachungsbehörden vereinbaren eine Arbeitsteilung und Spezialisierung, wenn dies sachgerecht ist.
- (9) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung und die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so kooperieren die entsprechenden Behörden, indem sie einander die für ihre jeweilige Rolle und Funktion relevanten Informationen mitteilen.
- (10) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen [...] **gemeinsame** Kriterien für die **Festlegung des angemessenen Umfangs der Kontrollen zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 1 festgelegt werden.** [...] Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission [...]

- (1) Die Kommission [...] **kann auf eigene Kosten** Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten organisieren und durchführen [...], um nachzuprüfen, ob jene Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **die Typgenehmigungsanforderungen erfüllen, die in dieser Verordnung oder den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten festgelegt sind** [...]. [...]

Die Kommission berücksichtigt die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, Beschwerden und alle sonstigen einschlägigen Informationen, insbesondere die im Forum gemäß Artikel 10 ausgetauschten Informationen.

[...]

- (2) Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, oder [...] **andere** Wirtschaftsteilnehmer stellen der Kommission auf ihr Verlangen hin **gegen eine Vergütung** eine statistisch aussagekräftige Zahl an von der Kommission ausgewählten serienmäßigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bereit, die repräsentativ für die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten sind, die für die Bereitstellung auf dem Markt entsprechend der jeweiligen Typgenehmigung verfügbar sind. Die Kommission kann festlegen, wann, wo und wie lange diese Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Einheiten für die Prüfungen bereitzustellen sind.

(2a) Bevor die Kommission ihre Prüfungen und Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften durchführt, werden der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, und der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitgestellt wurde, entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(3) Um die Kommission in die Lage zu versetzen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission [...] **die erforderlichen Informationen** zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, bei denen die Einhaltung der Vorschriften nachgeprüft wird. [...] **Die Informationen** müssen wenigstens die Angaben im Typgenehmigungsbogen und in seinen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthalten **und werden unverzüglich bereitgestellt**.

[...]

(4) Die Hersteller [...] **stellen unentgeltlich** die Daten **zur Verfügung**, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften [...] erforderlich **und nicht im Typgenehmigungsbogen und in seinen Anlagen verfügbar** sind. Die Kommission legt in Durchführungsrechtsakten die [...] **unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden** Daten [...] fest und beachtet dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

- (5) Stellt die Kommission fest, dass die [...] Fahrzeuge, **Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten** die Typgenehmigungsanforderungen dieser Verordnung oder eines der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen, **die Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten den Merkmalen gemäß der Typgenehmigung nicht entsprechen** oder die Typgenehmigung auf der Grundlage nicht zutreffender Daten erteilt wurde, **leitet sie das in den Artikeln 50 und 54 vorgesehene Verfahren ein** [...].

Ergeben sich durch diese Prüfungen und Kontrollen Zweifel an der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst, so informiert die Kommission die betreffenden Genehmigungsbehörden sowie das Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung.

Nach jeder Prüfung zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse.

- (6) [...]

Artikel 10

Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung

- (1) Die Kommission richtet ein Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung (im Folgenden "das Forum") ein und führt darin den Vorsitz.

[...] Dieses Forum besteht aus **Personen, die von den einzelnen** Mitgliedstaaten[...] ernannt **werden und deren Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden vertreten.**

[...]

- (2) [...]

[...] **Die Ziele der** Beratungsaufgaben [...] **des Forums umfassen** die Förderung bewährter Verfahren, den Austausch von Informationen über Probleme bei der Durchsetzung, die Zusammenarbeit, die Entwicklung von Arbeitsmethoden und -instrumenten, die Entwicklung eines Verfahrens für den elektronischen Informationsaustausch, die Bewertung harmonisierter Durchsetzungsprojekte, Geldbußen und gemeinsame Kontrollen.

(2a) Das Forum prüft

- a) **die Ergebnisse der Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absätze 6 und 7 durchgeführt werden;**
- b) **die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 71 Absatz 7 vorgelegten Berichte über ihre Verfahren zur Bewertung, Benennung und Meldung von technischen Diensten und zur Überwachung der technischen Dienste;**
- c) **Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Bewertung, Benennung und Überwachung technischer Dienste gemäß Artikel 82 Absatz 4;**
- d) **von Wirtschaftsteilnehmern begangene Verstöße;**
- e) **die Planung, die Koordinierung und die Ergebnisse der Marktüberwachungstätigkeiten;**
- f) **die von der Kommission gemäß Artikel 9 durchgeführten Prüfungen und Kontrollen;**
- g) **die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Übereinstimmung der Produktion;**
- h) **Angelegenheiten in Bezug auf den Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen und zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen gemäß Kapitel VIV und insbesondere Angelegenheiten in Bezug auf die Umsetzung der in Artikel 69 festgelegten Verfahren;**
- i) **Angelegenheiten in Bezug auf die einheitliche Auslegung der in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten festgelegten Anforderungen während der Umsetzung dieser Anforderungen.**

(2b) [...]

(2c) [...]

(2d) [...]

(2e) Als Teil seiner Beratungsaufgaben kann das Forum unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 2a eine Stellungnahme abgeben.

Das Forum bemüht sich dabei, zu einem Einvernehmen zu gelangen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, gibt das Forum seine Stellungnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ab. Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme. Mitgliedstaaten, die eine abweichende Meinung vertreten, können verlangen, dass ihre Auffassung und die Gründe dafür in der Stellungnahme des Forums angegeben werden.

(2f) Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, berücksichtigt sie dabei gebührend die vom Forum gemäß Absatz 2e abgegebenen Stellungnahmen.

[...]

(3) **Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung.**

[...]

(4) [...]

Artikel 11
Allgemeine Pflichten der Hersteller

- (1) Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile [...] **und** selbstständigen technischen Einheiten, die [...] in Verkehr gebracht [...] **werden**, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** hergestellt und genehmigt worden sind.
- (2) **Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich.**

Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist der Hersteller auch für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die er auf seiner Fahrzeug-Fertigungsstufe hinzufügt hat, verantwortlich. Verändert ein Hersteller Bauteile, Systeme oder selbstständige technische Einheiten, die auf früheren Fertigungsstufen bereits genehmigt wurden, so ist er für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion der veränderten Bauteile, Systeme oder selbstständigen technischen Einheiten verantwortlich. Der Hersteller der vorhergehenden Fertigungsstufe stellt dem Hersteller der darauffolgenden Fertigungsstufe Angaben zu jeder Änderung bereit, die die Bauteil-Typgenehmigung, die System-Typgenehmigung, die Typgenehmigung für selbstständige technische Einheiten oder die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung betreffen könnte. Diese Angaben sind mitzuteilen, sobald die neue Erweiterung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung vorliegt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns des unvollständigen Fahrzeugs.

- (3) Verändert ein Hersteller ein unvollständiges Fahrzeug so, dass dieses in eine andere Fahrzeugklasse eingestuft wird und somit andere Anforderungen als jene für die früheren Fertigungsstufen gelten, so ist er auch für die Übereinstimmung mit den Anforderungen verantwortlich, die für die Fahrzeugklasse gelten, in die das veränderte Fahrzeug eingestuft wird.

- (4) Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller **von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten** muss für die Zwecke der EU-Typgenehmigung einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Der Hersteller ernennt ferner für die Zwecke der Marktüberwachung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in der Union, der derselbe sein kann wie der für die EU-Typgenehmigung ernannte Bevollmächtigte.
- (5) [...]
- (6) Der Hersteller richtet Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Produktion von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten stets in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ erfolgt.
- (7) Zusätzlich zu dem am Fahrzeug angebrachten gesetzlich vorgeschriebenen Schild und den Typgenehmigungszeichen, die gemäß Artikel 36 an seinen Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten angebracht werden, gibt der Hersteller seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift in der Union entweder auf seinen auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit beigefügten Unterlagen an.

(7a) Solange sich ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit in seiner Verantwortung befindet, stellt der Hersteller sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.

(7b) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4 stellen die Fahrzeughersteller die Daten zur Verfügung, die für die Prüfungen durch Dritte erforderlich sind. Die Kommission legt in Durchführungsrechtsakten die unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Daten und die von Dritten zu erfüllenden Anforderungen fest und beachtet dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 12

Pflichten von Herstellern hinsichtlich ihrer Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständigen technischen Einheiten oder Teilen und Ausrüstungen, die nicht konform sind oder eine ernste Gefahr darstellen

- (1) Wenn [...] ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit oder ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, nicht dieser Verordnung entspricht oder wenn die Typgenehmigung auf der Grundlage unrichtiger Daten erteilt wurde, ergreift **der Hersteller** unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit, dieses Teils oder dieser Ausrüstung herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen.

Der Hersteller unterrichtet die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, unverzüglich im Einzelnen über die Nichtübereinstimmung und die ergriffenen Maßnahmen.

- (2) Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Hersteller unverzüglich und ausführlich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten [...] über die [...] **Gefahr** und die ergriffenen Maßnahmen.

- (3) Der Hersteller hebt [...] **den Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen** zehn Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit auf.

Der Hersteller hält für die Genehmigungsbehörden eine Kopie der in Artikel 34 genannten Übereinstimmungsbescheinigungen **zehn Jahre lang** bereit.

- (4) Der Hersteller händigt einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin [...] eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung in einer für diese Behörde leicht zu verstehenden Sprache aus, aus der die Übereinstimmung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils, der selbstständigen technischen Einheit, **des Teils oder der Ausrüstung** hervorgeht.

Der Hersteller kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Artikel 13
Pflichten der Bevollmächtigten des Herstellers [...]

- (1) Der Bevollmächtigte des Herstellers [...] nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat. Gemäß dieser Vollmacht muss der Bevollmächtigte mindestens [...]
- (a) Zugriff auf [...] **den Typgenehmigungsbogen und dessen Anlagen** und die Übereinstimmungsbescheinigung [...] in allen Amtssprachen der Union haben. Diese Beschreibungsunterlagen sind den Typgenehmigungsbehörden zehn Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit bereitzustellen;
 - (b) auf **begründetes Verlangen einer** Genehmigungsbehörde [...] alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit an diese Behörde aushändigen;
 - (c) auf Verlangen der Genehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwendung der ernststen Gefahr, die mit Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen verbunden ist, auf die sich jene Vollmacht erstreckt, kooperieren;
 - (d) den Hersteller über Beschwerden und Berichte über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse und Angelegenheiten der Nichteinhaltung der Vorschriften bei Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen, auf die sich das Mandat erstreckt, unverzüglich unterrichten;
 - (e) **die Möglichkeit haben**, die Vollmacht **ohne Sanktionen** zu beenden, falls der Hersteller seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verletzt.

- (2) Beendet ein Bevollmächtigter eines Herstellers das Mandat aus den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Gründen, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, sowie die Kommission.

[...]. [...] **Die bereitzustellenden Informationen umfassen** mindestens [...] **Folgendes**:

- a) Zeitpunkt der Beendigung des Mandats [...];
- b) Zeitpunkt, bis zu dem der bisherige Bevollmächtigte in den vom Hersteller bereitgestellten Informationen, einschließlich Werbematerial, genannt werden darf;
- c) Übergabe von Dokumenten, einschließlich der vertraulichen Aspekte und Eigentumsrechte;
- d) Verpflichtung des bisherigen Bevollmächtigten, dem Hersteller oder dem neuen Bevollmächtigten nach Beendigung der Vollmacht alle eingehenden Beschwerden und Berichte über Risiken und mutmaßliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Fahrzeug, System, Bauteil, einer selbstständigen technischen Einheit, einem Teil oder einer Ausrüstung, für den, die bzw. das er als Bevollmächtigter benannt war, weiterzuleiten.

Artikel 14
Pflichten der Einführer

- (1) Der Einführer bringt nur Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in Verkehr, die **dieser Verordnung und den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten entsprechen**.
- (2) Vor dem Inverkehrbringen eines typgenehmigten Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer typgenehmigten selbstständigen technischen Einheit prüft der Einführer nach, ob [...] **ein gültiger Typgenehmigungsbogen vorliegt** und ob das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit das Typgenehmigungszeichen trägt und Artikel 11 Absatz 7 entspricht.

Im Fall eines Fahrzeugs stellt der Einführer sicher, dass das Fahrzeug mit der vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist.

- (3) Wenn [...] ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere nicht mit der entsprechenden Typgenehmigung übereinstimmt, darf [...] **der Einführer** dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht in Verkehr bringen [...], bis die Übereinstimmung hergestellt ist.
- (3a)** Wenn [...] das Fahrzeug, System, Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet [...] **der Einführer** den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden davon. Bei typgenehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten unterrichtet er auch die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat.

- (4) Der Einführer gibt seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift auf dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung beigelegten Unterlagen an.
- (5) Der Einführer stellt sicher, dass dem Fahrzeug, System, Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit die gemäß Artikel 63 erforderlichen Anleitungen und Informationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betreffenden Mitgliedstaaten beigelegt sind.
- (6) Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher [...] führt der Einführer ein Verzeichnis über Beschwerden und Rückrufen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, und hält er seine Händler über diese [...] **Beschwerden und Rückrufe** auf dem Laufenden.
- (7) Der Einführer unterrichtet unverzüglich den Hersteller über Beschwerden und Berichte über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse und Angelegenheiten der Nichteinhaltung der Vorschriften bei eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen.**
- (7a) Solange sich Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in seiner Verantwortung befinden, stellt der Einführer sicher, dass ihre Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.**

Artikel 15

Pflichten von Einführern in Bezug auf ihre Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die nicht konform sind, oder in Bezug auf ihre Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständigen technischen Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die eine ernste Gefahr darstellen

1. Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das bzw. die vom Einführer in Verkehr gebracht wurde, nicht dieser Verordnung entspricht, ergreift der Einführer unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, um **unter der Kontrolle des Herstellers** die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen. **Ferner unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon.**

- (2) Wenn ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung, **das bzw. die in Verkehr gebracht wurde,** eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Einführer unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten[...] über die ernste Gefahr.

Der Einführer unterrichtet ferner die Genehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörde über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die ernste Gefahr und die vom Hersteller ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

- (3) Der Einführer hält zehn Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem [...] **Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung** eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Kopie [...] **des Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen** bereit und stellt sicher, dass diese [...] **den Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden** vorlegt werden kann.
- (4) Der Einführer händigt einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin alle Informationen und Unterlagen in einer für die betreffende Behörde leicht verständlichen Sprache aus, die für den Nachweis der Übereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit erforderlich sind. Der Einführer kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, die er auf dem Markt bereitgestellt hat, **und zur Beseitigung jeglicher Nichtübereinstimmung**.

Artikel 16
Pflichten der Händler

(1) Bevor ein Händler ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitstellt, [...] prüft er nach, ob das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild oder dem Typgenehmigungszeichen versehen ist, ob die gemäß Artikel 63 erforderlichen Unterlagen, Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates beigelegt sind und ob der Einführer und der Hersteller die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 7 bzw. Artikel 14 Absatz 4 erfüllt haben.

(1a) Solange sich ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit in seiner Verantwortung befindet, stellt der Händler sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.

Artikel 17

Pflichten von Händlern in Bezug auf ihre Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die nicht konform sind, oder in Bezug auf ihre Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständigen technischen Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die eine ernste Gefahr darstellen

- (1) Wenn [...] ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, **unterrichtet der Händler den Hersteller, den Einführer und die Typgenehmigungsbehörde davon und** darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht auf dem Markt bereitstellen [...], bis die Übereinstimmung hergestellt ist.
- (2) Wenn [...] ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die [...] **der Händler** auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht dieser Verordnung entspricht, so unterrichtet er den Hersteller [...] **und** den Einführer davon[...].

- (3) Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Händler unverzüglich und ausführlich den Hersteller, den Einführer und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt, über die ernste Gefahr.

Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben [...] über [...] die vom Hersteller getroffenen Abhilfemaßnahmen.

- (4) Der Händler kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Artikel 18

Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten der Hersteller gemäß den Artikeln 8, 11 und 12 **in den folgenden Fällen** :

- a)** wenn er ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt [...] oder für dessen/deren Inbetriebnahme verantwortlich ist oder ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit so verändert, dass es/sie die geltenden Anforderungen möglicherweise nicht mehr erfüllt [...];
- b) wenn er ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf der Grundlage von außerhalb der Union erteilten UNECE-Genehmigungen auf dem Markt bereitstellt oder für dessen/deren Inbetriebnahme verantwortlich ist und kein Bevollmächtigter des Herstellers im Gebiet der Union identifiziert werden kann.**

Artikel 19
Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsteilnehmer stellen auf Verlangen einer Genehmigungsbehörde oder einer Marktaufsichtsbehörde zehn Jahre lang nach Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teiles oder einer Ausrüstung folgende Angaben bereit:

- a) die Identität jedes Wirtschaftsteilnehmers, von dem sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung bezogen haben;
- b) die Identität jedes Wirtschaftsteilnehmers, an den sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung geliefert haben.

KAPITEL III

VERFAHREN FÜR DIE EU-TYPGENEHMIGUNG

Artikel 20 *Verfahren für die EU-Typgenehmigung*

(1) Bei der Beantragung einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung kann der Hersteller zwischen den folgenden Verfahren wählen:

- (a) Mehrphasen-Typgenehmigung;
- (b) Einphasen-Typgenehmigung;
- (c) gemischte Typgenehmigung.

Ferner kann der Hersteller für ein unvollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug die Mehrstufen-Typgenehmigung wählen.

(2) **Unbeschadet der Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** kommt für die Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit nur die Einphasen-Typgenehmigung zur Anwendung.

(3) Die Mehrstufen-Typgenehmigung wird für einen Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs erteilt, das auf seinem Fertigungsstand mit den Angaben in der in Artikel 22 vorgesehenen Beschreibungsmappe übereinstimmt und den technischen Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Durchführungsrechtsakte entspricht.

Die Mehrstufen-Typgenehmigung gilt auch für vollständige Fahrzeuge, die nach ihrer Vervollständigung von einem anderen Hersteller umgerüstet oder verändert werden.

- (4) Die EU-Typgenehmigung für die letzte Fertigungsstufe wird erst erteilt, nachdem die Genehmigungsbehörde **gemäß den Vorschriften in Anhang XVII dieser Verordnung** festgestellt hat, dass das in der letzten Fertigungsstufe typgenehmigte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Genehmigung alle geltenden technischen Anforderungen erfüllt. Dies umfasst eine Dokumentenkontrolle aller Anforderungen, die von einer in einem mehrstufigen Verfahren erteilten EU-Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug abgedeckt werden, auch wenn diese für eine andere Fahrzeugklasse erteilt wird.
- (5) Die Wahl der in Absatz 1 aufgeführten Typgenehmigung berührt nicht die geltenden materiellen Anforderungen, die der genehmigte Fahrzeugtyp zu dem Zeitpunkt erfüllen muss, zu dem die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wird.
- (6) Die Mehrstufen-Typgenehmigung kann auch von einem einzelnen Hersteller in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht dazu benutzt wird, die Anforderungen zu umgehen, die für in einer Stufe hergestellte Fahrzeuge gelten. Von einem einzelnen Hersteller hergestellte Fahrzeuge gelten im Sinne der Artikel 39, 40 und 47 dieser Verordnung nicht als in mehreren Stufen hergestellt.
- (7) Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Einzel Richtlinie n oder Einzelverordnungen für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.**

Artikel 21
Antrag auf Erteilung einer EU-Typgenehmigung

- (1) Der Hersteller reicht bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf eine EU-Typgenehmigung und die in Artikel 22 genannte Beschreibungsmappe ein.
- (2) Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden.

[...]

Versagt eine Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung für einen bestimmten Typ oder wird eine Typgenehmigung entzogen, darf kein neuer Antrag in einem anderen Mitgliedstaat für denselben Typ eingereicht werden.

Es darf kein neuer Antrag für eine unterschiedliche Typbezeichnung oder für Änderungen, durch die nach Einschätzung der Typgenehmigungsbehörde kein neuer Typ entsteht, eingereicht werden.

- (3) Für jedes zu genehmigende Fahrzeug, System, Bauteil oder jede zu genehmigende selbstständige technische Einheit ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Artikel 22
Beschreibungsmappe

- (1) Die in Artikel 21 Absatz 1 genannte Beschreibungsmappe enthält Folgendes:
- a) einen Beschreibungsbogen entsprechend [...] **den gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten** für die Einphasen-Typgenehmigung oder die gemischte **Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigung bzw. [...] für die Mehrphasen-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung **oder entsprechend dem einschlägigen Rechtsakt für die Genehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit**;
 - b) alle Daten, Zeichnungen, Fotos und sonstigen relevanten Informationen;
 - c) für Fahrzeuge die Angabe des oder der gewählten Verfahren nach Artikel 20 Absatz 1;
 - d) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des [...] **Typgenehmigungsverfahren** angefordert werden.
- (2) Die Beschreibungsmappe wird **in Papierform oder in einem vom Technischen Dienst und von der Genehmigungsbehörde akzeptierten** elektronischen Format vorgelegt [...].
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um [...] das Muster für den Beschreibungsbogen **und die Beschreibungsmappe**, einschließlich eines in Absatz 2 erwähnten harmonisierten elektronischen Formats, [...] **festzulegen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Artikel 23

Zusätzliche Angaben, die bei Anträgen auf bestimmte EU-Typgenehmigungen bereitzustellen sind

- (1) Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU- **oder UNECE**-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und Beschreibungsbogen**, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten [...] Rechtsakten erforderlich sind.

Im Falle [...] einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Anhang IV aufgeführten [...] Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu der Beschreibungsmappe **und gegebenenfalls den Typgenehmigungsbogen und ihren Anlagen**, bis die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entweder erteilt oder versagt worden ist.

- (2) Ein Antrag auf eine gemischte Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU- **oder UNECE**-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und Beschreibungsbogen**, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten [...] Rechtsakten erforderlich sind.

Anträgen für Systeme, für die keine EU- **oder UNECE**-Typgenehmigung vorgelegt worden ist, sind neben der in Artikel 22 genannten Beschreibungsmappe die in [...] **den gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten** aufgeführten Angaben beizufügen, die während der Fahrzeuggenehmigungsphase für die Genehmigung jener Systeme erforderlich sind, sowie anstelle des EU- **oder UNECE**-Typgenehmigungsbogens ein Prüfbericht.

- (3) Einem Antrag auf eine Mehrstufen-Typgenehmigung müssen folgende Informationen beiliegen:
- a) in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU- **oder UNECE**-Typgenehmigungsbogen **und gegebenenfalls diejenigen Prüfberichte**, die den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen;
 - b) in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU- **oder UNECE**-Typgenehmigungsbogen, die die gegenwärtige Fertigungsstufe betreffen, sowie eine Kopie des EU-**Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe ausgestellt wurde, sowie ausführliche Angaben zu allen Änderungen oder Ergänzungen, die vom Hersteller am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Die Angaben nach den Buchstaben a und b [...] **werden** gemäß Artikel 22 Absatz 2 gemacht [...].

- (4) [...]

Die Genehmigungsbehörde **und die technischen Dienste** können ferner vom Hersteller unter Angabe von Gründen zusätzliche notwendige Informationen **und auch den Zugang zur Software und zu den Algorithmen des Fahrzeugs** verlangen, um eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen zu treffen oder die Durchführung dieser Prüfungen zu erleichtern.

KAPITEL IV

DURCHFÜHRUNG DER VERFAHREN FÜR DIE EU-TYPGENEHMIGUNG

Artikel 24

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Verfahren für die EU-Typgenehmigung

- (1) Für jedes Fahrzeug, System, Bauteil oder für jede selbstständige technische Einheit darf nur eine EU-Typgenehmigung ausgestellt werden.
- (2) Nachdem eine Genehmigungsbehörde einen Antrag gemäß Artikel 21 erhalten hat, erteilt sie eine EU-Typgenehmigung erst nach Nachprüfung sämtlicher folgender Punkte:
 - a) der in Artikel 29 genannten Modalitäten für die Übereinstimmung der Produktion;
 - b) dass für den Typ des betreffenden Fahrzeugs, Systems oder Bauteils bzw. der betreffenden selbstständigen technischen Einheit noch keine Typgenehmigung **von einer anderen Genehmigungsbehörde** ausgestellt, **versagt oder entzogen worden ist**; **mindestens die Erklärung des Herstellers gilt als Nachweis hierfür**;
 - c) dass der Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die geltenden Anforderungen erfüllt;
 - d) bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach dem Mehrphasen-, Mehrstufen- und dem gemischten Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 4 nach, ob die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten mit gesonderten **gültigen** Typgenehmigungen entsprechend den Anforderungen versehen sind, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anzuwenden waren.

- (3) Es kommen die Verfahren für die EU-Typgenehmigungen nach Anhang V und für Mehrstufen-Typgenehmigungen nach Anhang XVII zur Anwendung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang V zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen dadurch zu ändern, dass sie die Verfahren für die EU-Typgenehmigung und Anhang XVII hinsichtlich der Mehrstufen-Typgenehmigung aktualisiert.

- (4) Die Genehmigungsbehörde stellt einen Satz Beschreibungsunterlagen zusammen; er besteht aus der in Artikel 22 genannten Beschreibungsmappe mit den Prüfberichten und allen anderen Unterlagen, die der technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde der Mappe in Ausübung ihrer Aufgaben hinzugefügt hat.

Der Satz Beschreibungsunterlagen **kann in einem elektronischen Format aufbewahrt werden und** muss einen Index umfassen, in dem eindeutig alle Seiten und das Format einer jeden Unterlage angegeben sind und die Verwaltung der EU-Typgenehmigung im Zeitablauf aufgezeichnet ist.

Die Genehmigungsbehörde hält die Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden EU-Typgenehmigung zehn Jahre lang bereit.

- (5) Die Genehmigungsbehörde versagt die Erteilung der EU-Typgenehmigung, wenn sie zu der Ansicht gelangt ist, dass ein Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar die geltenden Anforderungen erfüllt, aber eine ernste Gefahr für die Sicherheit darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft schädigen könnte. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.
- (6) Gemäß Artikel 20 [...] versagt die Typgenehmigungsbehörde bei Mehrphasen-, gemischten und Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die Erteilung einer EU-Typgenehmigung, wenn sie feststellt, dass Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen.

Die Genehmigungsbehörde ersucht die Genehmigungsbehörden, die die Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten genehmigt haben, gemäß Artikel 54 Absatz 2 zu verfahren.

Artikel 25

Meldung der ausgestellten, geänderten, versagten und entzogenen EU-Typgenehmigungen

- (1) Die Genehmigungsbehörde [...] **stellt bei** der Ausgabe oder Änderung des EU-Typgenehmigungsbogens den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, **den Marktüberwachungsbehörden** und der Kommission für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, für den sie eine Genehmigung erteilt hat, [...] eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen und der in Artikel 23 erwähnten Prüfberichte zur Verfügung. [...] **Die Bereitstellung** der Kopie erfolgt mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems [...] **gemäß Absatz 5**.
- (2) [...]
- (3) [...]

- (4) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission **mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems gemäß Absatz 5** unverzüglich über jede Versagung und jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür.
- (5) Die Kommission [...] erlässt **Durchführungsrechtsakte, in denen das Format der bereitzustellenden elektronischen Dokumente, der Austauschmechanismus, die Verfahren zur Unterrichtung der anderen Parteien über jede Ausstellung, Änderung, Versagung und jeden Entzug und die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen beschrieben werden.**

Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 26
EU-Typgenehmigungsbogen

- (1) Der EU-Typgenehmigungsbogen enthält Folgendes in Form von Anlagen:
- a) die Beschreibungsunterlagen gemäß Artikel 24 Absatz 4;
 - b) im Falle einer Typgenehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten erforderlichen Prüfberichte oder im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung die Anlage mit den Prüfergebnissen;
 - c) **im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung** die Namen und Unterschriftenproben der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sowie die Angabe ihrer Stellung im Unternehmen;
 - d) im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung **für den Fahrzeugtyp**.

(2) [...]

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um [...] die Muster für den Typgenehmigungsbogen, dessen Nummerierungssystem bzw. die Anlage mit den Prüfergebnissen, einschließlich der jeweiligen elektronischen Formate, [...] **festzulegen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

- (3) Für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit muss die Genehmigungsbehörde
- a) alle zutreffenden Abschnitte des EU-Typgenehmigungsbogens, einschließlich der Anlage mit den Prüfergebnissen, ausfüllen;
 - b) das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen erstellen;
 - c) dem Hersteller den ausgefüllten EU-Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen unverzüglich ausstellen.
- (4) Bei EU-Typgenehmigungen, deren Gültigkeit gemäß den Artikeln 37 und 41 sowie Anhang IV Teil III beschränkt worden ist oder für die bestimmte Bestimmungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht gelten, sind im EU-Typgenehmigungsbogen diese Beschränkungen bzw. die jeweiligen nicht geltenden Bestimmungen anzugeben.
- (5) Wählt der Fahrzeughersteller das gemischte Typgenehmigungsverfahren, so trägt die Genehmigungsbehörde in den Beschreibungsunterlagen die Angaben in die Prüfberichte ein, die gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, zu denen keine EU-Typgenehmigungsbogen vorliegen, erforderlich sind, **und gibt den letzten für die Typgenehmigung des Fahrzeugs relevanten Rechtsakt und gegebenenfalls den Stand der Umsetzung dieses Rechtsakts an.**
- (6) Entscheidet sich der Fahrzeughersteller für das Verfahren der Einphasen-Typgenehmigung, fügt die Typgenehmigungsbehörde dem EU-Typgenehmigungsbogen als Anlage eine Aufstellung der einschlägigen Durchführungsrechtsakte gemäß dem Muster in [...] **den gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten** bei.

Artikel 27

Spezifische Bestimmungen für EU-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten

- (1) Die EU-Typgenehmigung wird für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erteilt, das bzw. die mit den Angaben in der in Artikel 22 vorgesehenen Beschreibungsmappe übereinstimmt und die technischen Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte erfüllt.
- (2) Werden Bauteile oder selbstständige technische Einheiten – auch solche, die zur Reparatur oder Wartung eines Fahrzeugs bestimmt sind – zugleich von einer System-Typgenehmigung in Bezug auf ein Fahrzeug erfasst, so ist für sie keine zusätzliche Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erforderlich, sofern dies in den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Wenn ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs seine/ihre Funktion erfüllen kann oder nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs ein besonderes Merkmal aufweist und daher die Einhaltung der Anforderungen nur dann geprüft werden kann, wenn das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit in Verbindung mit diesen anderen Fahrzeugteilen betrieben wird, wird der Geltungsbereich der EU-Typgenehmigung für das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit entsprechend eingeschränkt.

In diesem Fall muss der EU-Typgenehmigungsbogen Angaben zu etwaigen Beschränkungen für die Verwendung des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit und zu besonderen Vorschriften für deren Einbau in ein Fahrzeug enthalten.

Wird das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit in ein Fahrzeug eingebaut, prüft die Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeugs die Einhaltung der geltenden Beschränkungen für die Verwendung oder der Einbauvorschriften nach.

Artikel 28
Für die EU-Typgenehmigung erforderliche Prüfungen

- (1) **Für die Zwecke der EU-Typgenehmigungen überprüft die Genehmigungsbehörde** die Einhaltung der technischen Anforderungen dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten [...] durch geeignete Prüfungen [...], die gemäß den einschlägigen Rechtsakten in Anhang IV von benannten technischen Diensten durchgeführt werden.

Das Format der Prüfberichte entspricht den allgemeinen Anforderungen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

- (2) Der Hersteller stellt **den technischen Diensten** [...] die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen notwendig sind.
- (3) Die erforderlichen Prüfungen werden an den Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten durchgeführt, die für den Typ, für den eine Genehmigung erteilt werden soll, repräsentativ sind.
- (4) Auf Antrag des Herstellers und mit Zustimmung der Typgenehmigungsbehörde können virtuelle Prüfmethode anstelle der in Absatz 1 aufgeführten Prüfverfahren gemäß Anhang XVI verwendet werden.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVI zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen dadurch zu ändern, dass sie die Liste der Rechtsakte, in Bezug auf welche ein Hersteller oder ein technischer Dienst virtuelle Prüfmethode verwenden darf, und die besonderen Bedingungen für den Einsatz virtueller Prüfmethode aktualisiert.

Artikel 29
Übereinstimmung der Produktion

- (1) Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift gemäß Anhang X die notwendigen Maßnahmen, um – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten – nachzuprüfen, ob der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ herstellt.
 - (2) Eine Genehmigungsbehörde, die eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, prüft anhand einer statistisch aussagekräftigen Zahl von Stichproben von Fahrzeugen und Übereinstimmungsbescheinigungen, ob diese den Artikeln 34 und 35 entsprechen und ob die Angaben in den Übereinstimmungsbescheinigungen korrekt sind.
 - (3) Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten – nachzuprüfen, ob die Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 2 weiterhin angemessen sind, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen und die Übereinstimmungsbescheinigungen weiterhin den Artikeln 34 und 35 entsprechen.
 - (4) Um nachzuprüfen, ob die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durch, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist.
- (4a) Eine Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um nachzuprüfen, ob der Hersteller den Verpflichtungen gemäß Kapitel XIV nachkommt. Sie prüft insbesondere, ob der Hersteller die Fahrzeug-OB**
D-Informationen und die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen ändert oder ergänzt, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

- (5) Hat eine Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erteilt und festgestellt, dass der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ, **den Anforderungen dieser Verordnung oder den Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte** herstellt oder dass die Übereinstimmungsbescheinigungen den Artikeln 34 und 35 trotz Fortsetzung der Produktion nicht mehr entsprechen, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] **die Modalitäten** für die Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß befolgt [...] **werden**, oder sie entzieht die Typgenehmigung. **Die Genehmigungsbehörde kann beschließen, alle erforderlichen beschränkenden Maßnahmen gemäß Kapitel XI zu ergreifen.**
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang X zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen dadurch zu ändern, dass sie die Verfahren für die Übereinstimmung der Produktion aktualisiert.

Artikel 30

[...]

Gebühren

- (1) [...]

(2) [...]

Die Gebühren für die Typgenehmigungstätigkeiten werden bei den Herstellern erhoben, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Typgenehmigung beantragt haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten für Marktüberwachungstätigkeiten zu decken. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften können diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden, die von dem Mitgliedstaat erhoben werden, in dem die Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden.

(2a) Die Mitgliedstaaten können von den technischen Diensten, die eine Benennung beantragen, Verwaltungsgebühren erheben, die die Kosten im Zusammenhang mit den von den nationalen Behörden, die gemäß dieser Verordnung für die technischen Dienste zuständig sind, ausgeübten Tätigkeiten ganz oder teilweise decken. *(aus Artikel 86 Absatz 1 übernommen)*

[...]

(3) [...] ¹⁸.

(4) [...]

(5) [...]

¹⁸ [...]

KAPITEL V

ÄNDERUNGEN AN UND GÜLTIGKEIT VON EU-TYPPGENEHMIGUNGEN

Artikel 31

Allgemeine Bestimmungen über Änderungen und Gültigkeit von EU-Typgenehmigungen

- (1) Der Hersteller unterrichtet die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, unverzüglich über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob diese Änderung durch eine Änderung der EU-Typgenehmigung in Form von deren Revision oder Erweiterung gemäß dem Verfahren des Artikels 32 zu erfassen ist oder ob für diese Änderung eine neue Typgenehmigung erforderlich ist.

- (2) Ein Antrag auf eine solche Änderung wird ausschließlich bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, die die ursprüngliche EU-Typgenehmigung erteilt hat.
- (3) Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für eine Änderung Kontrollen oder Prüfungen wiederholt werden müssen, so unterrichtet sie den Hersteller entsprechend.
- (4) Stellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Kontrollen oder Prüfungen fest, dass die Anforderungen für die EU-Typgenehmigungen weiterhin erfüllt sind, kommen die Verfahren des Artikels 32 zur Anwendung.
- (5) Gelangt die Typgenehmigungsbehörde zu der Ansicht, dass die Änderungen der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben [...] durch eine Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung nicht erfasst werden können, versagt sie die Änderung der EU-Typgenehmigung und fordert den Hersteller auf, eine neue EU-Typgenehmigung zu beantragen.

Artikel 32
Revisionen und Erweiterungen von EU-Typgenehmigungen

- (1) Eine Änderung wird als "Revision" bezeichnet, wenn die Genehmigungsbehörde befindet, dass der betreffende Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit trotz der Änderung der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben weiterhin den für diesen Typ geltenden Anforderungen entspricht und folglich keine Kontrollen oder Prüfungen wiederholt zu werden brauchen.

In diesem Fall gibt die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich, unverzüglich alle revidierten Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus und kennzeichnet sie auf leicht ersichtliche Weise mit der Art der Änderung und dem Datum der Neuausgabe, oder sie gibt eine konsolidierte und aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen heraus.

- (2) Eine Änderung wird als "Erweiterung" bezeichnet, wenn die Genehmigungsbehörde befindet, dass sich in den Beschreibungsunterlagen verzeichnete Einzelangaben geändert haben und wenn eine folgenden Bedingungen gegeben ist:
- a) es sind weitere Kontrollen und Prüfungen erforderlich, um nachzuprüfen, ob die Anforderungen, die der bestehenden Typgenehmigung zugrunde liegen, nach wie vor erfüllt sind;
 - b) es sind Angaben im EU-Typgenehmigungsbogen, außer in seinen Anlagen, geändert worden;
 - c) auf den genehmigten Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit finden neue Anforderungen gemäß einem der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte Anwendung.

Im Fall einer Erweiterung stellt die Genehmigungsbehörde unverzüglich einen aktualisierten EU-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer aus, die gegenüber der fortlaufenden Nummer der letzten Erweiterung um eins erhöht wurde. Der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung und der Gültigkeit müssen auf diesem Genehmigungsbogen klar angegeben sein.

- (3) Anlässlich der Herausgabe geänderter Seiten oder einer konsolidierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen ebenfalls so zu ändern, dass daraus das Datum der jüngsten Erweiterung oder Revision oder das Datum der jüngsten Konsolidierung der aktualisierten Fassung ersichtlich ist.
- (4) Sind die neuen, in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anforderungen unter technischen Gesichtspunkten für den Fahrzeugtyp nicht von Belang oder betreffen sie eine andere Fahrzeugklasse als die, zu der das Fahrzeug gehört, so ist keine Erweiterung der Typgenehmigung für den Fahrzeugtyp erforderlich.

Artikel 33
Erlöschen der Gültigkeit

(1) [...]

- (2) Eine EU-Typgenehmigung [...] verliert ihre Gültigkeit [...] in jedem der folgenden Fälle:
- a) wenn für das Bereitstellen auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme [...] neue, auf den genehmigten Typ eines Fahrzeugs, **Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit** anwendbare Anforderungen verbindlich werden und die Typgenehmigung nicht gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c erweitert werden kann;
 - b) wenn die Herstellung von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ freiwillig und [...] **endgültig** eingestellt wird, **wovon immer dann ausgegangen wird, wenn in den vergangenen zwei Jahren kein Fahrzeug des betreffenden Typs hergestellt wurden. Allerdings ist diese Typgenehmigung eines Fahrzeugs für die Zwecke der Zulassung oder Inbetriebnahme so lange noch gültig, solange Absatz 2 Buchstabe a nicht anwendbar ist;**
 - c) wenn die Gültigkeit der Typgenehmigung aufgrund einer der Beschränkungen in Artikel 37 Absatz 6 erlischt;
 - d) wenn die Typgenehmigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 oder Artikel 53 Absatz 1 entzogen wurde;
 - e) wenn sich herausstellt, dass die Typgenehmigungen auf falschen Erklärungen, gefälschten Prüfergebnissen oder darauf beruht, dass Daten zurückgehalten wurden, die zur Versagung der Typgenehmigung geführt hätten.
- (3) Wird nur die **Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigung für eine Variante innerhalb eines Fahrzeugtyps oder nur eine Version innerhalb einer Variante ungültig, so wird die [...] **Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigung des jeweiligen Fahrzeugtyps nur für die betroffene Variante oder Version ungültig.

- (4) Wird die Produktion eines bestimmten Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit [...] **endgültig** eingestellt, muss der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung [...] erteilt hat, davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Meldung gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung für den Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit erteilt hat, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten entsprechend.

- (5) Wenn eine [...] Typgenehmigung [...] bald ungültig wird, setzt der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die [...] Typgenehmigung erteilt hat, davon unverzüglich in Kenntnis.
- (6) Nach Erhalt der Meldung durch den Hersteller teilt die Genehmigungsbehörde, die die [...] Typgenehmigung erteilt hat, den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich alle sachdienlichen Angaben über die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung bzw. die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, **Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten** mit.

Bei Fahrzeugen sind in [...] der Mitteilung für das letzte hergestellte Fahrzeug das Datum der Herstellung und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 19/2011¹⁹ der Kommission anzugeben.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabriksschildes und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 8 vom 12.1.2011, S. 1).

KAPITEL VI

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG UND KENNZEICHNUNGEN

Artikel 34 *Allgemeine Bestimmungen über die Übereinstimmungsbescheinigung*

- (1) Der Hersteller stellt für jedes vollständige, unvollständige oder vervollständigte Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Fahrzeugtyp hergestellt wurde, eine Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform aus und legt sie dem Fahrzeug bei. **Zu diesem Zweck verwendet der Hersteller das in den gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegte Muster.**

Die Übereinstimmungsbescheinigung enthält auch das Herstellungsdatum des Fahrzeugs. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein.

Die Übereinstimmungsbescheinigung wird dem Käufer kostenlos zusammen mit dem Fahrzeug ausgehändigt. Ihre Aushändigung darf nicht von einer ausdrücklichen Aufforderung oder von der Vorlage zusätzlicher Informationen beim Hersteller abhängig gemacht werden.

Der Hersteller stellt dem Fahrzeughalter in den zehn Jahren nach dem Fertigungsdatum des Fahrzeugs auf Antrag gegen Entgelt ein Duplikat der Übereinstimmungsbescheinigung aus, wobei dieses Entgelt die Kosten der Ausstellung nicht übersteigen darf. Jedes Duplikat ist auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit dem Vermerk "Duplikat" zu kennzeichnen.

- (2) [...]

Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von Absatz 1 zu schaffen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zu der Übereinstimmungsbescheinigung, in denen insbesondere Folgendes festgelegt ist:

- a) das Muster der Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform;**
- b) die Sicherheitsmerkmale, die die Fälschung der Übereinstimmungsbescheinigung verhindern;**
- c) die Vorschriften darüber, wie die Übereinstimmungsbescheinigung zu unterzeichnen ist.**

Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung] erlassen.

- (3) Die Übereinstimmungsbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
- (4) Die zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sind beim Hersteller beschäftigt und ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die volle rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Fahrzeugs oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Fahrzeugs zu übernehmen.
- (5) Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vollständig auszufüllen und darf hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs keine anderen als die in dieser Verordnung oder in einem der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte vorgesehenen Beschränkungen enthalten.

(5a) Im Falle eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs füllt der Hersteller nur diejenigen Felder der Übereinstimmungsbescheinigung aus, die die Hinzufügungen oder Änderungen auf der betreffenden Genehmigungsstufe betreffen, und fügt gegebenenfalls alle Übereinstimmungsbescheinigungen der vorangegangenen Genehmigungsstufen bei.

- (6) [...]

Artikel 35

Besondere Bestimmungen über die Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(1) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 1 stellt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde, die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ausgestellt hat, nach dem Tag der Herstellung des Fahrzeugs unverzüglich die Übereinstimmungsbescheinigung in Form strukturierter Daten in einem gängigen elektronischen Format gemäß Absatz 6 kostenlos zur Verfügung.

Die Typgenehmigungsbehörde stellt die Übereinstimmungsbescheinigung in Form strukturierter Daten in einem gängigen elektronischen Format im gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystem zur Verfügung, wo sie für die Typgenehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie die Kommission zugänglich ist²⁰.

(2) Der Hersteller kann von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 für Fahrzeugtypen, die über eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung verfügen, ausgenommen werden.

(3) Die Typgenehmigungsbehörde, bei der die Übereinstimmungsbescheinigung in Form strukturierter Daten in elektronischem Format eingegangen ist, gewährt einen Lesezugriff gemäß Artikel 34 Absatz 1, der im Falle von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen auch dem Hersteller der darauffolgenden Fertigungsstufe ermöglicht wird.

Die Übereinstimmungsbescheinigung wird dem Käufer kostenlos zusammen mit dem Fahrzeug ausgehändigt. Ihre Aushändigung darf nicht von einer ausdrücklichen Aufforderung oder von der Vorlage zusätzlicher Informationen beim Hersteller abhängig gemacht werden.

(4) [...]

(5) Der gesamte Datenaustausch gemäß diesem Artikel erfolgt mittels eines Protokolls für den sicheren Datenaustausch.

(6) Die Mitgliedstaaten legen die Organisation und die Struktur ihres Datennetzes in einer Weise fest, dass der Dateneingang und der Austausch der Übereinstimmungsbescheinigungen in Form strukturierter Daten in elektronischem Format erfolgen kann, vorzugsweise unter Nutzung bestehender Systeme für den Austausch strukturierter Daten und gemäß Absatz 7.

(7) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels zu schaffen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zu der Übereinstimmungsbescheinigung in Form strukturierter Daten in elektronischem Format, in denen insbesondere Folgendes festgelegt ist:

- a) das Grundformat und die Grundstruktur der Datenelemente der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format und der beim Austausch verwendeten Meldungen;**
- b) die Mindestanforderungen für den sicheren Datenaustausch, einschließlich der Vorbeugung von Datenverfälschung und Datenmissbrauch und der Maßnahmen zur Gewährleistung der Authentizität der elektronischen Daten wie die Verwendung einer digitalen Signatur;**
- c) die Mittel zum Austausch der Datensätze der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format;**
- d) die Mindestanforderungen für die fahrzeugspezifische eindeutige Kennung und die Form der für den Käufer bestimmten Informationen gemäß Absatz 3;**
- e) den Zugriff gemäß Absatz 3;**
- f) [...]**
- g) die Ausnahmen für die Hersteller besonderer Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen, die in Kleinserie hergestellt werden.**

Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung] erlassen.

- (8) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 1 stellen Hersteller Übereinstimmungsbescheinigungen gemäß dem vorliegenden Artikel verbindlich ab dem [Datum der Anwendung + fünf Jahre] aus. Diese Verpflichtung berührt nicht die Verpflichtung der Hersteller, die Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäß Artikel 34 Absatz 1 auszustellen.**
- (9) Die Mitgliedstaaten akzeptieren die Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format und müssen in der Lage sein, den Austausch von Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischem Format gemäß diesem Artikel mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten spätestens ab dem [Datum der Anwendung + acht Jahre] durchzuführen.**

Artikel 36

Gesetzlich vorgeschriebene [...] **und zusätzliche Schilder sowie Kennzeichnungen** und Typgenehmigungszeichen für Bauteile oder selbstständige technische Einheiten des Herstellers

- (1) Der Hersteller eines Fahrzeugs bringt an jedem in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Fahrzeug das gesetzlich vorgeschriebene Schild, **gegebenenfalls zusätzliche Schilder, und Angaben oder Symbole** mit den Kennzeichnungen, die gemäß **dieser Verordnung und** den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten erforderlich sind, an.

- (2) An jedem Bauteil oder jeder selbstständigen technischen Einheit, das bzw. die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, bringt deren Hersteller, unabhängig davon, ob es bzw. sie Teil eines Systems ist, das Typgenehmigungszeichen an, das gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten erforderlich ist.

Ist kein Typgenehmigungszeichen erforderlich, so bringt der Hersteller an dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit mindestens seinen Handelsnamen oder seine Handelsmarke sowie die Typennummer oder eine Identifizierungsnummer an.

- (3) Das EU-Typgenehmigungszeichen muss [...] **den von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

- (4) **Die Marktteilnehmer bringen keine Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in Verkehr, die nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet sind.**

KAPITEL VII

NEUE TECHNIKEN ODER NEUE KONZEPTE

Artikel 37 *Ausnahmen für neue Techniken oder neue Konzepte*

- (1) Der Hersteller kann eine EU-Typgenehmigung für den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit beantragen, bei dem bzw. der neue Techniken oder neue Konzepte verwirklicht sind, die mit einem oder mehreren der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte unvereinbar sind.
- (2) Die Genehmigungsbehörde erteilt die EU-Typgenehmigung gemäß Absatz 1, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) In dem Antrag wird dargelegt, weshalb die in dem Fahrzeug, dem System, dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit verwirklichten neuen Techniken oder neuen Konzepte das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit einem oder mehreren der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte unvereinbar machen.
 - b) In dem Antrag auf die EU-Typgenehmigung werden die Auswirkungen der neuen Technik oder des neuen Konzepts auf die Sicherheit und den Umweltschutz sowie die Maßnahmen beschrieben, durch die sichergestellt wird, dass Sicherheit und Umweltschutz mindestens in dem gleichen Maße gewährleistet sind wie durch die Anforderungen, von denen eine Ausnahme beantragt wird.
 - c) Es werden eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse als Nachweis dafür vorgelegt, dass die Bedingung gemäß Buchstabe b erfüllt ist.
- (3) Für die Erteilung solcher EU-Typgenehmigungen mit Ausnahmen für neue Techniken oder neue Konzepte ist eine Autorisierung durch die Kommission erforderlich. Diese Autorisierung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts erteilt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

- (4) Solange die Kommission nicht über die Autorisierung entschieden hat, kann die Genehmigungsbehörde eine vorläufige EU-Typgenehmigung erteilen, die nur in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates der Genehmigungsbehörde gültig ist und für einen Fahrzeugtyp gilt, der unter die beantragte Ausnahme fällt. Die Genehmigungsbehörde setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis, indem sie ihnen ein Dossier mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen übermittelt.

Der vorläufige Charakter und die räumlich begrenzte Gültigkeit der EU-Typgenehmigung sind aus dem Kopf des Typgenehmigungsbogens und aus dem Kopf der Übereinstimmungsbescheinigung ersichtlich.

- (5) Die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten können entscheiden, die in Absatz 4 genannte vorläufige EU- Typgenehmigung auf ihrem Gebiet anzuerkennen, sofern sie die Genehmigungsbehörde, die die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, von dieser Entscheidung schriftlich benachrichtigen.
- (6) Gegebenenfalls enthält die in Absatz 3 genannte Autorisierung der Kommission die Angabe, ob für die vorläufige Genehmigung Einschränkungen insbesondere hinsichtlich der Höchstzahl der abgedeckten Fahrzeuge gelten. Die Gültigkeitsdauer der EU-Typgenehmigung beträgt in jedem Fall mindestens 36 Monate.
- (7) Beschließt die Kommission, die in Absatz 3 genannte Autorisierung zu versagen, so teilt die Genehmigungsbehörde dem Inhaber der vorläufigen Typgenehmigung gemäß Absatz 4 unverzüglich mit, dass die vorläufige EU-Typgenehmigung sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses der Kommission über die Versagung aufgehoben wird.

Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit der vorläufigen EU-Typgenehmigung vor deren Ungültigwerden hergestellt wurden, dürfen jedoch in jedem Mitgliedstaat, der die vorläufige EU-Typgenehmigung gemäß Absatz 5 anerkannt hat, in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Artikel 38
Nachfolgende Anpassung von Rechtsakten

- (1) Hat die Kommission die Erteilung einer EU-Typgenehmigung gemäß Artikel 37 autorisiert, unternimmt sie unverzüglich die notwendigen Schritte, um die betreffenden Rechtsakte an den neuesten technischen Fortschritt anzupassen.

Betrifft die Ausnahme gemäß Artikel 37 eine UNECE-Regelung, so unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der betreffenden UNECE-Regelung [...] **nach dem Verfahren des Geänderten Übereinkommens von 1958.**

- (2) Sobald die einschlägigen Rechtsakte geändert sind, werden alle Beschränkungen in dem Beschluss der Kommission zur Autorisierung der Erteilung einer EU-Typgenehmigung aufgehoben.
- (3) Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Rechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission die Verlängerung der **Gültigkeit der** vorläufigen EU-Typgenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, durch einen Beschluss autorisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL VIII

KLEINSERIENFAHRZEUGE

Artikel 39
EU-Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge

- (1) Auf Antrag des Herstellers und innerhalb der in Anhang XII Abschnitt 1 festgelegten jährlichen Höchstgrenzen **für die Fahrzeugklassen M, N und O** erteilen die Mitgliedstaaten eine EU-Typgenehmigung für einen Typ eines Kleinserienfahrzeugs, der mindestens die in Anhang IV Teil I Anlage 1 genannten Anforderungen erfüllt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung.
- (3) Die EU-Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge **entspricht dem Muster und dem Nummerierungssystem, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen[...].**
- (4) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IV Teil I Anlage 1 mit den technischen Anforderungen für die Fahrzeugklassen M, N und O zu ergänzen und Anhang XII im Hinblick auf die jährlichen Höchstgrenzen entsprechend zu ändern.**

Artikel 40
Nationale Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge

- (1) Der Hersteller kann eine nationale Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge im Rahmen der in Anhang XII Abschnitt 2 festgelegten jährlichen Mengen beantragen. Diese festgelegten Mengen gelten für die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen des genehmigten Typs auf dem Markt eines jeden Mitgliedstaats in einem bestimmten Jahr.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen in Absatz 1 genannten Fahrzeugtyp von der Erfüllung einer oder mehrerer [...] **Bestimmungen dieser Verordnung oder von der Erfüllung der** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.
- (3) Im Hinblick auf die nationale Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge akzeptiert die Typgenehmigungsbehörde Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten typgenehmigt wurden.
- (4) Die nationale Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge entspricht [...] dem Muster [...] **und dem harmonisierten Nummerierungssystem, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.** [...] **Sie** muss die Überschrift "Nationaler Typgenehmigungsbogen für Kleinserienfahrzeuge" tragen und Angaben zu Inhalt und Art der nach Absatz 2 gestatteten Ausnahmen enthalten. [...] **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen. Bis die Kommission einen solchen Durchführungsrechtsakt erlässt, dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin das Format der nationalen Genehmigungen festlegen.**

Artikel 41
Gültigkeit einer nationalen Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge

- (1) Die nationale Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge ist in ihrer Gültigkeit auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Genehmigungsbehörde beschränkt, die sie erteilt hat.
- (2) Auf Antrag des Herstellers übermittelt die Genehmigungsbehörde den Genehmigungsbehörden der vom Hersteller genannten Mitgliedstaaten mittels Einschreiben oder elektronischer Post eine Kopie des Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen
- (3) Die Genehmigungsbehörden der vom Hersteller genannten Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von [...] **zwei** Monaten nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Unterlagen, ob sie die Typgenehmigung anerkennen.

Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten akzeptieren die nationale Typgenehmigung, sofern sie keinen begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die nationalen technischen Anforderungen, nach denen der Fahrzeugtyp genehmigt wurde, ihren eigenen Anforderungen nicht gleichwertig sind.

- (4) Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten teilen der Genehmigungsbehörde, die die nationale Typgenehmigung erteilt hat, binnen **des Zeitraums** von zwei Monaten ihre Entscheidung mit. **Wenn innerhalb dieses zweimonatigen Zeitraums keine Einwände erhoben werden, gilt die nationale Typgenehmigung als akzeptiert.**
- (5) Auf Antrag eines Antragstellers, der ein Fahrzeug mit einer nationalen Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr bringen, zulassen lassen oder in Betrieb nehmen will, übermittelt die Genehmigungsbehörde, die die nationale Kleinserien-Typgenehmigung erteilt hat, der nationalen Behörde des anderen Mitgliedstaats eine Kopie des Typgenehmigungsbogens einschließlich [...] **seiner Anlagen.**

Die Typgenehmigungsbehörde des anderen Mitgliedstaates gestattet das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines solchen Fahrzeugs, es sei denn, sie hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die nationalen technischen Vorschriften, nach denen der Fahrzeugtyp genehmigt wurde, den eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

KAPITEL IX EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGEN

Artikel 42 EU-Einzelfahrzeuggenehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen eine Einzelfahrzeuggenehmigung für ein Fahrzeug, das die Anforderungen in Anhang IV Teil I Anlage **2** bzw. bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung von Anhang IV Teil III erfüllt. **Diese Bestimmung gilt nicht für unvollständige Fahrzeuge.**
- (2) Ein Antrag auf EU-Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom [...] Halter des Fahrzeugs, **dem Hersteller**, einem Vertreter des **Herstellers** oder dem **Einführer** eingereicht [...].
- (3) Die Mitgliedstaaten führen keine zerstörenden Prüfungen durch, um festzustellen, ob das Fahrzeug die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt und verwenden alle sachdienlichen Informationen, die der Antragsteller hierfür bereitstellt.
- (4) Ein EU Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen muss dem Muster und dem Nummerierungssystem [...] **entsprechen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird bis zum [Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.] erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen [...].**
- (5) Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit einem gültigen EU-Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IV Teil I mit den technischen Anforderungen für neue die Fahrzeuge der Klassen M, N und O zu ergänzen.**

Artikel 43
Nationale-Einzelfahrzeuggenehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von der Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verordnung oder der [...] Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.
- (2) Ein Antrag auf eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung wird [...] vom Halter des Fahrzeugs, **vom Hersteller** oder von einem Vertreter des [...] **Herstellers**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.
- (3) Die Mitgliedstaaten führen keine zerstörenden Prüfungen durch, um festzustellen, ob das Fahrzeug die alternativen Anforderungen in Absatz 1 erfüllt und verwenden alle sachdienlichen Informationen, die der Antragsteller hierfür bereitstellt.
- (4) Im Hinblick auf die nationale Einzelfahrzeuggenehmigung akzeptiert die Genehmigungsbehörde Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten typgenehmigt wurden.
- (5) Ein Mitgliedstaat stellt unverzüglich einen nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen aus, wenn das Fahrzeug der Beschreibung entspricht, die dem Antrag beigelegt ist, und die einschlägigen alternativen Anforderungen erfüllt.

(6) [...]

Ein nationaler Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen muss dem Muster und dem Nummerierungssystem entsprechen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen. Bis die Kommission einen solchen Durchführungsrechtsakt erlässt, dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin das Format der nationalen Genehmigungen festlegen.

[...]

(7) [...]

Artikel 44
Gültigkeit nationaler Einzelfahrzeuggenehmigungen

- (1) Die Gültigkeit einer nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung gilt nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat.
- (2) Möchte ein Antragsteller ein Fahrzeug, für das eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung erteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat auf dem Markt bereitstellen, zulassen oder in Betrieb nehmen, so fertigt ihm der Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, auf sein Ersuchen hin eine Erklärung über die technischen Vorschriften aus, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde.

- (3) Ein Mitgliedstaat gestattet die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das ein anderer Mitgliedstaat eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 43 erteilt hat, sofern der Mitgliedstaat keine stichhaltigen Gründe zu der Annahme hat, dass die einschlägigen alternativen Anforderungen, gemäß denen das Fahrzeug genehmigt worden ist, seinen eigenen nicht gleichwertig sind **oder dass das Fahrzeug diese Anforderungen nicht erfüllt.**
- (4) Dieser Artikel kann auf Fahrzeuge angewandt werden, die nach dieser Verordnung typgenehmigt und die vor ihrer Erstzulassung oder ihrer ersten Inbetriebnahme verändert wurden.

Artikel 45
Besondere Bestimmungen

- (1) Die Verfahren der Artikel **42 und** 43 [...] können auf ein [...] **in mehreren Stufen hergestelltes** [...] Einzelfahrzeug angewandt werden. [...]
- (2) Die Verfahren der Artikel **42 und** 43 [...] dürfen nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und [...] sind auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

KAPITEL X

BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT, ZULASSUNG ODER INBETRIEBNAHME

Artikel 46

Bereitstellung auf dem Markt, Zulassung oder Inbetriebnahme von Fahrzeugen, die nicht zu einer auslaufenden Serie gehören

- (1) Unbeschadet der Artikel 49 bis 51 dürfen Fahrzeuge, für die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung vorgeschrieben ist oder für die der Hersteller eine solche Typgenehmigung erhalten hat, nur dann auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach den Artikeln 34 und 35 versehen sind.

[...]

Die Zulassung und Inbetriebnahme unvollständiger Fahrzeuge kann, solange diese nicht vervollständigt sind, versagt werden. Die Zulassung oder die Inbetriebnahme unvollständiger Fahrzeuge darf nicht den Zweck verfolgen, die Bestimmungen des Artikels 47 zu umgehen.

- (2) [...]
- (3) Die Zahl der innerhalb eines einzelnen Jahres auf dem Markt bereitgestellten, zugelassenen oder in Betrieb genommenen Kleinserienfahrzeuge darf die in Anhang XII festgelegten jährlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

- (1) **Innerhalb der in Anhang XII Teil B festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum Fahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen EU-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten.**

Unterabsatz 1 gilt nur für Fahrzeuge, die sich im Gebiet der Union befinden und für die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine gültige EU-Typgenehmigung bestand, die aber nicht zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese EU-Typgenehmigung ungültig wurde.

- (2) **Die Anwendung des Absatzes 1 ist bei vollständigen Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 12, bei vervollständigten Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag des Ablaufs der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung begrenzt.**

- (3) **Ein Hersteller, der die Bestimmung des Absatzes 1 in Anspruch nehmen will, muss dies bei der zuständigen Behörde jedes von der Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge betroffenen Mitgliedstaats beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen technischen Anforderungen nicht entsprechen können.**

Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, ob und für welche Stückzahl sie die Zulassung dieser Fahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

(4) **Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anzahl der Fahrzeuge, die nach diesem Artikel zugelassen oder in Betrieb genommen werden sollen, wirksam überwacht wird.**

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

Artikel 48
Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme
von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten

- (1) Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, einschließlich der für den Zubehör- und Ersatzteilmarkt bestimmten, dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte entsprechen und gemäß Artikel 36 gekennzeichnet sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die speziell für Neufahrzeuge ausgelegt und gebaut sind, die nicht unter diese Verordnung fallen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten gestatten, für die Artikel 37 eine Ausnahme vorsieht oder die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, für die eine Genehmigung gemäß den Artikeln 39, 40, 42 und 43 erteilt wurde, die diese Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten selbst betrifft.
- (4) Die Mitgliedstaaten können ferner die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erlauben, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, für die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fahrzeuge auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, keine Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung oder der Richtlinie 2007/46/EG erforderlich war.
- (5) In Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen, zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erteilung der Typgenehmigung geltenden Rechtsakts können die Mitgliedstaaten ferner die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Ersatzteilen oder selbstständigen technischen Einheiten gestatten, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, die vor dem Inkrafttreten der Anforderungen der einschlägigen in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte typgenehmigt wurden.**

KAPITEL XI

SCHUTZKLAUSELN

Artikel 49

[...] **Einzelstaatliche Bewertung** für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, **die mutmaßlich** eine ernste Gefahr darstellen **oder nicht konform** sind [...]

- (1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats **aufgrund von Marktüberwachungstätigkeiten oder der Informationen, die sie von einer Genehmigungsbehörde, von Herstellern oder im Rahmen von Beschwerden erhalten haben**, [...] hinreichend Grund zu der Annahme, dass unter diese Verordnung fallende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, ernsthaft gefährden **können, oder die in dieser Verordnung oder in den Rechtsakten in Anhang IV festgelegten Anforderungen nicht erfüllen**, [...]

- (2) [...] so führen **sie** für das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die betreffende selbstständige technische Einheit eine Bewertung durch, die sich auf alle **einschlägigen** Anforderungen in dieser Verordnung erstreckt. Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer **und die zuständige Typgenehmigungsbehörde** arbeiten uneingeschränkt mit den [...] Genehmigungs- und den Marktüberwachungsbehörden zusammen, **was auch die Weiterleitung der Ergebnisse aller einschlägigen Prüfungen gemäß Artikel 29 umfasst.** **Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die Risikobewertung des Produkts.**

[...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

Artikel 49a

Einzelstaatliche Verfahren für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die eine ernste Gefahr darstellen oder nicht konform sind

- (1) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats aufgrund der Bewertung im Sinne des Artikels 49 zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, so fordert sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer umgehend dazu auf, innerhalb eines dem Ernst der Gefahr oder dem Ausmaß der Nichtübereinstimmung angemessenen Zeitraums alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die betreffende selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme die betreffende Gefahr nicht mehr darstellt bzw. die betreffende Nichtübereinstimmung nicht mehr aufweist.**
- (2) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt gemäß den in den Artikeln 11 bis 19 aufgeführten Pflichten sicher, dass in Bezug auf alle betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die er in der Union in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen hat, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.**

(3) Ergreift der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums keine angemessenen Abhilfemaßnahmen oder erfordert die Gefahr ein umgehendes Handeln, so treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen beschränkenden Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten beschränkenden Maßnahmen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführlicher beschreiben, worin eine Nichtübereinstimmung besteht und welche geeigneten Maßnahmen durch die nationalen Behörden zu treffen sind, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 50

[...] **Abhilfemaßnahmen und** beschränkende Maßnahmen **auf EU-Ebene** [...]

(1) Der [...] **Mitgliedstaat, der Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen gemäß Artikel 49a Absätze 1 und 3** ergreift, **meldet** diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich **über das elektronische System nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.** [...] . **Ferner unterrichtet er unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über seine Erkenntnisse.**

Aus den dabei übermittelten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des [...] **betreffenden** Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der **betreffenden** selbstständigen technischen Einheit, seine/ihre Herkunft, die Art der [...] Nichtübereinstimmung und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen **Abhilfemaßnahmen und** beschränkenden Maßnahmen sowie die Argumente des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers.

- (2) [...] **Zudem** ist anzugeben, ob **die Gefahr oder** die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:
- a) Das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit erfüllt Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Umweltschutzes oder anderer im öffentlichen Interesse schützenswerter Aspekte gemäß dieser Verordnung nicht oder
 - b) die in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte weisen Mängel auf.
- (3) Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats **nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Meldung**[...] über alle erlassenen **Abhilfemaßnahmen oder** beschränkenden Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information zur Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit **und der von diesem/r ausgehenden Gefahr** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(3a) Wenn weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung im Sinne des Absatzes 1 gegen die von einem Mitgliedstaat getroffene Abhilfemaßnahme oder beschränkende Maßnahme Einwände erhebt, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die betreffende selbstständige technische Einheit unverzüglich ähnliche Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen getroffen werden.

- (4) Erhebt entweder ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb eines Monats **nach Erhalt** der in Absatz 1 genannten **Meldung** einen Einwand gegen eine **Abhilfemaßnahme** **oder** beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, [...]
- (5) [...]

[...]

(Fortsetzung von Artikel 50 Absatz 4 unten):

- (1) [...] oder ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission [...] unverzüglich [...] die **betreffenden** Mitgliedstaaten und den bzw. die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer.

- (4a) Anhand der Ergebnisse dieser **Konsultation** [...] erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] einen Beschluss **über harmonisierte Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen auf EU-Ebene**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten führen den Beschluss der Kommission unverzüglich durch [...]. **Sie unterrichten die Kommission entsprechend.**

- (2) Hält die Kommission **eine** [...] nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt [...], so muss der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme gemäß dem Beschluss der Kommission nach Absatz **4a** zurücknehmen oder anpassen.

- (4b) Stellt die Kommission nach einer von ihr durchgeführten Überprüfung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung fest, dass eine Abhilfemaßnahme oder eine beschränkende Maßnahme auf EU-Ebene erforderlich ist, so konsultiert sie unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer. Die Kommission erlässt einen Beschluss gemäß Absatz 4a;**

(4c) [...] Wird die [...] **Gefahr oder die Nichtübereinstimmung** mit Mängeln der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte begründet, so schlägt die Kommission geeignete Maßnahmen wie folgt vor:

- a) Handelt es sich um Rechtsakte **der EU**, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor;
- b) handelt es sich um UNECE-Regelungen, schlägt die Kommission [...] gemäß dem **Verfahren des Geänderten Übereinkommens von 1958** die erforderlichen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor.

[...]

[...]

[...]

Artikel 54
[...]

Nichtkonforme EU-Typgenehmigungen

- (1) Stellt eine Genehmigungsbehörde [...] fest, dass [...] **eine** erteilte Typgenehmigung **nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht**[...], **so versagt sie die Anerkennung einer solchen Genehmigung.** [...]

- (2) [...] **Sie meldet** [...] dies der Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, **den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.** [...] **Wird die Nichtübereinstimmung der Typgenehmigung innerhalb eines Monats nach der Meldung durch die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, bestätigt, entzieht diese Genehmigungsbehörde die Typgenehmigung.**

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

(8) Erhebt **die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat**, innerhalb eines Monats nach der Meldung über die [...] **Versagung der Typgenehmigung** [...] durch eine Genehmigungsbehörde [...] Einwände, [...] konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie **insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat**, und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer [...].

[...]

(8a) Anhand dieser [...] **Konsultation** entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **ob die Versagung der Anerkennung der EU-Typgenehmigung nach Absatz 1 gerechtfertigt ist** [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten führen den Beschluss der Kommission unverzüglich durch und unterrichten die Kommission hierüber.

(8b) Stellt die Kommission aufgrund der Überprüfungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung fest, [...] dass eine erteilte Typgenehmigung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer. Die Kommission erlässt einen Beschluss gemäß Absatz 8a;

(9) Für bereits auf dem Markt bereitgestellte Produkte mit einer nichtkonformen Typgenehmigung gelten die Artikel 49 und 50. [...]

Artikel 55

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen eine ernste Gefahr für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann

(1) Teile oder Ausrüstungen, von denen eine ernste Gefahr für das einwandfreie Funktionieren von Systemen ausgehen kann, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder für seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden und müssen verboten werden, es sei denn, für sie wurde von einer Genehmigungsbehörde eine Autorisierung gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 4 erteilt.

(1a) Diese Maßnahmen sollten nur für eine begrenzte, gemäß Absatz 3 festzulegende Zahl von Teilen oder Ausrüstungen gelten.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Teile und Ausrüstungen erfüllen müssen.

Diese Anforderungen können auf die in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte gegründet sein oder gegebenenfalls in einem Vergleich zwischen den Teilen oder Ausrüstungen und der Umweltverträglichkeit und dem Sicherheitsniveau der Originalteile oder -ausrüstungen bestehen. In beiden Fällen muss mit den Anforderungen sichergestellt werden, dass die Teile oder Ausrüstungen das Funktionieren der Systeme, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, nicht beeinträchtigen.

- (3) Die Kommission erlässt [...] **Durchführungs**rechtsakte [...] **zur Festlegung** der Liste von Teilen oder Ausrüstungen anhand [...] einer **Bewertung der folgenden Aspekte** [...]:
- a) **das** Vorhandensein einer ernsten [...] Gefahr für die Sicherheit oder die Umweltverträglichkeit von Fahrzeugen, die mit den betreffenden Teilen oder Ausrüstungen ausgestattet sind;
 - b) die möglichen Auswirkungen einer möglichen Autorisierung für die Teile oder Ausrüstungen gemäß Artikel 56 Absatz 1 auf Verbraucher und Hersteller von Nachrüstteilen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Originalteile oder -ausrüstungen und auf Teile oder Ausrüstungen, die zu einem System gehören, das gemäß einem der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte typgenehmigt wurde, es sei denn, dass sich die Typgenehmigung auf andere Aspekte als die in Absatz 1 genannte ernste Gefahr bezieht.

Im Sinne dieses Absatzes bezieht sich "Originalteil oder -ausrüstung" auf Teile oder Ausrüstungen, die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt werden, die der Fahrzeughersteller für den Bau des betreffenden Fahrzeugs vorschreibt.

- (5) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Teile oder Ausrüstungen, die ausschließlich für Rennfahrzeuge hergestellt werden. [...] Teile oder Ausrüstungen, die sowohl in Rennen als auch im Straßenverkehr eingesetzt werden und für die die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte gelten, dürfen nur dann für Fahrzeuge für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr bereitgestellt werden, wenn sie die Anforderungen der in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte erfüllen und von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte autorisiert worden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 56

Weitere Anforderungen für Teile oder Ausrüstungen, von denen eine ernste Gefahr für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann

- (1) Ein Hersteller von Teilen oder Ausrüstungen kann die in Artikel 55 Absatz 1 genannte Autorisierung beantragen, indem er bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag einreicht, dem ein von einem benannten technischen Dienst erstellter Prüfbericht beigelegt ist, mit dem bescheinigt wird, dass die Teile oder Ausrüstungen, für die eine Autorisierung beantragt wird, die in Artikel 55 Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllen. Der Hersteller darf je Teil und Ausrüstung nur einen einzigen Antrag bei nur einer einzigen Genehmigungsbehörde einreichen.

- (2) Der Antrag auf Autorisierung muss Angaben zum Hersteller der Teile oder Ausrüstungen, Angaben zum Typ, die Identifizierungs- und Teilenummern der Teile oder Ausrüstungen, den Namen des Fahrzeugherstellers, die Typbezeichnung des Fahrzeugs und gegebenenfalls das Baujahr oder alle sonstigen Informationen enthalten, die die Identifizierung des Fahrzeugs ermöglichen, das mit den Teilen oder Ausrüstungen ausgestattet werden soll.

Die Genehmigungsbehörde genehmigt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Teile oder Ausrüstungen, wenn sie unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Prüfberichte und anderer Nachweise zu der Ansicht gelangt, dass die betreffenden Teile oder Ausrüstungen die in Artikel 55 Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllen.

Die Genehmigungsbehörde stellt dem Hersteller unverzüglich eine Autorisierungsbescheinigung gemäß dem Muster [...] **und dem Nummerierungssystem für die Autorisierungsbescheinigung, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, nummeriert ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

[...]

- (3) Der Hersteller teilt der Genehmigungsbehörde, die die Autorisierung erteilt hat, unverzüglich jede Änderung mit, die sich auf die Bedingungen auswirkt, unter denen die Autorisierung erteilt wurde. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann, ob die Autorisierung geändert oder neu ausgestellt werden muss und ob weitere Prüfungen erforderlich sind.

Der Hersteller stellt sicher, dass die Teile oder Ausrüstungen jederzeit unter den Bedingungen hergestellt werden, aufgrund deren die Autorisierung erteilt wurde.

- (4) Vor der Ausstellung jeder Autorisierung prüft die Genehmigungsbehörde, ob Vorkehrungen getroffen wurden und Verfahren bestehen, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.

Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Bedingungen für die Erteilung der Autorisierung nicht mehr erfüllt sind, fordert sie den Hersteller auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teile und Ausrüstungen in Übereinstimmung gebracht werden. Erforderlichenfalls entzieht sie die Autorisierung.

- (5) Die Genehmigungsbehörde, die eine Autorisierung ausgestellt hat, übermittelt auf Ersuchen einer nationalen Behörde eines anderen Mitgliedstaats mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eine Kopie der ausgestellten Bescheinigung der Autorisierung mit den zugehörigen Anlagen. Die Kopie kann auch die Form einer sicheren elektronischen Datei haben.
- (6) Ist eine Genehmigungsbehörde mit der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Autorisierung nicht einverstanden, so teilt sie der Kommission die Gründe für die Ablehnung mit. Nach Anhörung der jeweiligen Genehmigungsbehörden ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten, was erforderlichenfalls auch die Aufforderung zum Entzug der Autorisierung einschließen kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.
- (7) Solange die in Artikel 55 Absatz 3 genannte Liste nicht erstellt ist, dürfen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bestimmungen über Teile oder Ausrüstungen beibehalten, die das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, beeinträchtigen können.

[...]

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

[...]

[...]

[...]

[...]

KAPITEL XII INTERNATIONALE REGELUNGEN

Artikel 60

Für die EU-Typgenehmigung erforderliche UNECE-Regelungen

- (1) UNECE-Regelungen oder deren Änderungen, denen die Union beigetreten ist oder die sie anwendet und die in Anhang IV aufgeführt sind, sind Bestandteil der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung für [...] Fahrzeuge, **Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten.**
- (2) [...]
- (3) Hat die Union für die Zwecke der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung einer UNECE-Regelung oder Änderungen daran zugestimmt, so erlässt die Kommission gemäß Artikel 88 einen delegierten Rechtsakt, um die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich zu machen oder diese Verordnung entsprechend zu ändern.

In diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Zeitpunkte angegeben, ab denen die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich gelten, **und Übergangsbestimmungen festgelegt, soweit das erforderlich und gegebenenfalls insbesondere für die Typgenehmigung, die Erstzulassung, die Inbetriebnahme von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf dem Markt nötig ist.**

Artikel 61
Gleichwertigkeit von UNECE-Regelungen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung

- (1) Die in Anhang IV Teil II aufgeführten UNECE-Regelungen werden insoweit als gleichwertig mit den entsprechenden Rechtsakten anerkannt, als sie denselben Geltungsbereich und Gegenstand betreffen.
- (2) Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten erkennen die nach den in Absatz 1 genannten UNECE-Regelungen erteilten Typgenehmigungen und gegebenenfalls die einschlägigen Genehmigungszeichen anstelle der entsprechenden Typgenehmigungen und Genehmigungszeichen an, die gemäß dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten erteilt wurden.

Artikel 62
Gleichwertigkeit mit anderen Regelungen

Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Gleichwertigkeit zwischen den Bedingungen oder Bestimmungen für die EU-Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gemäß dieser Verordnung einerseits und den Bedingungen oder Bestimmungen von internationalen Regelungen oder Drittlandregelungen andererseits anerkennen.

KAPITEL XIII TECHNISCHE INFORMATIONEN

Artikel 63 Für Nutzer bestimmte Informationen

- (1) Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben über den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit **oder eines Teils oder einer Ausrüstung**, die in dieser Verordnung, in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten **oder in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten** vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben über den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Typ abweichen.
- (2) Der Hersteller stellt den Nutzern alle sachdienlichen Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung, aus denen alle mit einem Fahrzeug, einem System, einem Bauteil, einer selbstständigen technischen Einheit **oder einem Teil oder einer Ausrüstung** verbundenen besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen zu ersehen sind.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Informationen sind in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates abzufassen, in dem das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit **oder das Teil oder die Ausrüstung** in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wird. Sie sind [...] im Benutzerhandbuch bereitzustellen.

Artikel 64
Für Hersteller bestimmte Informationen

- (1) Der Fahrzeughersteller stellt den Herstellern von Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten **oder von Teilen und Ausrüstungen** sämtliche Angaben bereit, die für die EU-Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten oder für die Erlangung der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung erforderlich sind.

Der Fahrzeughersteller kann Hersteller von Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten **oder von Teilen und Ausrüstungen** vertraglich zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, die nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich der Informationen, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen.

- (2) Der Hersteller von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten **oder von Teilen und Ausrüstungen** stellt dem Fahrzeughersteller sämtliche ausführlichen Informationen über die Beschränkungen bereit, die für seine Typgenehmigungen gelten und entweder in Artikel 27 Absatz 3 genannt oder durch einen Rechtsakt in Anhang IV vorgeschrieben sind.

KAPITEL XV

ZUGANG ZU REPARATUR- UND WARTUNGSINFORMATIONEN

Artikel 65

Pflichten des Herstellers zur Bereitstellung von Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen

- (1) Die Hersteller gewähren unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern uneingeschränkten und standardisierten Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten einschließlich einschlägiger Software sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen.

Die Hersteller stellen eine standardisierte, zuverlässige und ortsungebundene Struktur zur Verfügung, die es unabhängigen Reparaturbetrieben ermöglicht, Arbeiten durchzuführen, bei denen auf das Sicherheitssystem des Fahrzeugs zugegriffen werden muss.

- (2) Bis die Kommission die einschlägigen Normen mithilfe des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder eines vergleichbaren Normungsgremiums erlassen hat, werden die Fahrzeug-OBD-Informationen sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen leicht zugänglich so dargeboten, dass unabhängige Wirtschaftsteilnehmer sie mit angemessenem Aufwand verarbeiten können.

Die Fahrzeug-OBD-Informationen sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen sollten auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn dies aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht werden. Insbesondere ist dieser Zugang so zu gestalten, dass gegenüber dem Zugang oder der Informationsbereitstellung für Vertragshändler und -reparaturbetriebe keine Diskriminierung stattfindet.

- (2a) In den folgenden Fällen ist es ausreichend, wenn der Hersteller auf leicht und unverzüglich zugängliche Weise Zugang zu den erforderlichen Angaben gewährt, wenn diese von einem unabhängigen Wirtschaftsteilnehmer angefordert werden:**
- a) bei Fahrzeugen, für die eine nationalen Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge gemäß Artikel 40 besteht;**
 - aa) bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung;**
 - b) #bei Fahrzeugen der Klassen O1 und O2, in denen weder Diagnosegeräte noch drahtgebundene oder drahtlose Kommunikation mit dem/den elektronischen Steuergerät(en) zum Zwecke der Diagnose oder der Umprogrammierung ihrer Fahrzeuge zum Einsatz kommen;**
 - c) bei der letzten Phase eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens, in dem die letzte Phase nur den Aufbau betrifft, wobei dieser keine elektronischen Fahrzeugsteuersysteme enthält und alle elektronischen Fahrzeugsteuersysteme des Basisfahrzeugs unverändert bleiben.**
- (3) Die geeigneten technischen Spezifikationen für die Bereitstellung von Fahrzeug-OB-D-Informationen und Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen werden von der Kommission festgelegt und aktualisiert. Die Kommission trägt der aktuellen Informationstechnologie, vorhersehbaren Entwicklungen der Kraftfahrzeugtechnologie, den geltenden ISO-Normen sowie einer eventuellen weltweiten ISO-Norm Rechnung.
- (4) Die Anforderungen an den Zugang zu den Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, insbesondere technische Angaben über die Art und Weise der Bereitstellung von Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, sind in Anhang XVIII im Einzelnen festgelegt.

- (5) Der Hersteller stellt unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern sowie Vertragshändlern und -reparaturbetrieben ebenfalls Weiterbildungsmaterial zur Verfügung.
- (6) Der Hersteller stellt sicher, dass Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen außer während der Wartung des Informationssystems jederzeit zugänglich sind.

Der Hersteller macht Änderungen und Ergänzungen seiner Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformation im Internet zum selben Zeitpunkt zugänglich, zu dem er sie seinen autorisierten Reparaturbetrieben zur Verfügung stellt.

- (7) Für die Zwecke der Herstellung und Instandhaltung von OBD-kompatiblen Ersatzteilen oder von für die Instandhaltung benötigten Teilen sowie Diagnose- und Prüfgeräten stellt der Fahrzeughersteller allen interessierten Herstellern oder Reparaturbetrieben von Bauteilen und Diagnose- und Prüfgeräten die einschlägigen Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung.
- (8) Für die Zwecke der Entwicklung, Herstellung und Reparatur von Fahrzeugausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge stellt der Fahrzeughersteller den betroffenen Herstellern, Einbaubetrieben und Reparaturbetrieben von Ausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge die einschlägigen Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung.
- (9) [...]

Werden Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen über ein Fahrzeug in einer zentralen Datenbank des Fahrzeugherstellers oder in einer für diesen unterhaltenen zentralen Datenbank gespeichert, haben unabhängige Reparaturbetriebe unentgeltlichen Zugang zu derartigen Aufzeichnungen und haben die Möglichkeit, Informationen über von ihnen durchgeführte Reparatur- und Wartungsarbeiten einzugeben. (gemäß VO 168/2013)

(9a) Dieses Kapitel gilt nicht für Fahrzeuge, für die Einzelgenehmigungen bestehen.

[...]

- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVIII [...] zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen oder zur Verhinderung von Missbrauch dadurch zu ändern, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Fahrzeug-OB-D-Informationen sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen aktualisiert sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Normen annimmt und einbezieht.

Artikel 66
Pflichten bei mehreren Typgenehmigungsinhabern

- (1) Der für die jeweilige Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit oder einer bestimmten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zuständige Hersteller ist bei einer gemischten Typgenehmigung, einer Mehrphasen-Typgenehmigung oder einer Mehrstufen-Typgenehmigung dafür verantwortlich, dem Endhersteller und den unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern die Reparatur- und -wartungsinformationen mitzuteilen, die sich auf das jeweilige System, Bauteil bzw. die jeweilige selbstständige technische Einheit oder auf die jeweilige Fertigungsstufe beziehen.
- (2) [...]

Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen obliegt es dem Endhersteller, in Bezug auf seine eigene(n) Fertigungsstufe(n) und die Verbindung zu der/den vorhergehenden Stufe(n), den Zugang zu Fahrzeug-OB-D-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen zu gewährleisten.

Artikel 67
Gebühren für den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen

- (1) Für den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 2 erwähnten Unterlagen dürfen die Hersteller angemessene und verhältnismäßige Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht vom Zugriff auf diese Informationen abschrecken, indem der Umfang der Nutzung dieser Informationen durch den unabhängigen Wirtschaftsteilnehmer nicht berücksichtigt wird. **Für nationale Behörden, die Kommission und benannte technische Dienste ist der Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.**
- (2) Der Hersteller bietet den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, einschließlich Transaktionsdiensten wie Umprogrammierung oder technischer Unterstützung, für eine Stunde, einen Tag, einen Monat oder ein Jahr an, wobei die Gebühr nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist.

Zusätzlich zu einem zeitbasierten Zugang können Hersteller einen transaktionsbasierten Zugang anbieten, für den die Gebühr nach Transaktion und nicht nach der Dauer des Zugangs gestaffelt ist.

Wenn der Hersteller beide Zugangssysteme anbietet, wählen die unabhängigen Reparaturbetriebe ein Zugangssystem, also entweder das zeitbasierte System oder das transaktionsbasierte System, aus.

Artikel 68
Nachweis der Erfüllung der Pflichten hinsichtlich der Reparatur- und Wartungsinformationen

- (1) Hat ein Hersteller eine EU-Typgenehmigung oder eine nationale Typgenehmigung beantragt, so erbringt er gegenüber der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der jeweiligen Typgenehmigung den Nachweis der Einhaltung der Artikel 65 bis 70.
- (2) Wird die Einhaltung dieser Vorschriften innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht nachgewiesen, so trifft die Genehmigungsbehörde nach Artikel 69 geeignete Maßnahmen.

Artikel 69

Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen

- (1) Eine Genehmigungsbehörde kann jederzeit aus eigener Initiative, anlässlich einer Beschwerde oder aufgrund einer Bewertung eines technischen Dienstes prüfen, ob sich ein Hersteller an die Artikel 65 bis 70 und an die Regeln von Anhang XVIII Anlage 1 für die Bescheinigung über den Zugang zu Informationen über OBD-Systeme sowie Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen hält.
- (2) Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass ein Hersteller seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen von Fahrzeugen nicht nachgekommen ist, ergreift die Behörde, die die entsprechende Typgenehmigung erteilt hat, geeignete Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.

Dazu können auch der Entzug oder die Aussetzung der Typgenehmigung, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 89 gehören.
- (3) Reicht ein unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer oder ein Fachverband unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer bei der Genehmigungsbehörde Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Artikel 65 bis 70 durch den Hersteller ein, so **prüft die Genehmigungsbehörde die Beschwerde unverzüglich und führt gegebenenfalls** eine Überprüfung durch, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller nachzuprüfen.
- (4) Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Genehmigungsbehörde einen technischen Dienst oder einen anderen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen, damit dieser beurteilt, ob die Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu Fahrzeug-OBD-Informationen und Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen eingehalten wurden.

- (1) **Was den Zugang zu Informationen über OBD-Systeme sowie Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen betrifft**, befasst sich das gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 eingerichtete Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen **auch mit allen Fahrzeuge, die in den Geltungsbereich diese Verordnung fallen.**

Es führt seine Tätigkeiten gemäß den Vorschriften in Anhang XVIII durch.

- (2) Das Forum [...] prüft, **ob der Zugang zu Informationen über OBD-Systeme sowie Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen die Fortschritte bei der Bekämpfung von Fahrzeugdiebstählen beeinträchtigt, und spricht Empfehlungen zur Verbesserung der Anforderungen für den Informationszugang aus. Insbesondere berät das Forum die Kommission bezüglich der Einführung eines Verfahrens zur Zulassung und Autorisierung unabhängiger Marktteilnehmer durch akkreditierte Organisationen, durch das die unabhängigen Marktteilnehmer Zugang zu Fahrzeugsicherheitsinformationen erhalten.**

Die Kommission kann beschließen, die Erörterungen und Erkenntnisse des Forums vertraulich zu behandeln.

KAPITEL XV

BEWERTUNG, BENENNUNG, MELDUNG UND ÜBERWACHUNG VON TECHNISCHEN DIENSTEN

Artikel 71

Für technische Dienste zuständige Typgenehmigungsbehörde

- (1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel [...] **6 Absatz 1a** benannte Typgenehmigungsbehörde [...] ist für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung technischer Dienste, einschließlich deren etwaiger Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zuständig. **Die Typgenehmigungsbehörde kann entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung technischer Dienste und deren etwaiger Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt.**
- (1a) **Typgenehmigungsbehörden unterliegen keiner Beurteilung unter Gleichrangigen, wenn sie alle ihre technischen Dienste ausschließlich auf Grundlage der Akkreditierung technischer Dienste gemäß Artikel 77 Absatz 1a benennen.**

(1b) Typgenehmigungsbehörden unterliegen einer Beurteilung unter Gleichrangigen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten, die sie im Zusammenhang mit der Bewertung und Überwachung benannter technischer Dienste durchführen.

Beurteilungen unter Gleichrangigen werden für die Bewertungen durchgeführt, die Typgenehmigungsbehörden für die Gesamtheit oder einen Teil der von technischen Diensten ausgeführten Arbeiten vorgenommen haben. Im Einklang mit Artikel 77 Absatz 1b erstreckt sich diese Bewertung auf die Kompetenz des Personals, die Richtigkeit der Prüf- und Kontrollverfahren sowie die Richtigkeit der Prüfergebnisse auf Grundlage bestimmter in Anhang IV Teil I aufgeführter Rechtsakte.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewertung und Überwachung von technischen Dienste, die sich lediglich mit nationalen Einzelgenehmigungen gemäß Artikel 43 und nationalen Kleinserien-Typgenehmigung gemäß Artikel 40 befassen, sind von der Beurteilung unter Gleichrangigen ausgenommen.

Sämtliche Bewertungen akkreditierter technischer Dienste durch Typgenehmigungsbehörden sind von der Beurteilung unter Gleichrangigen ausgenommen.

(2) [...]

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, **das nach Artikel 10 eingerichtete Forum** und **– auf Anfrage –** die übrigen Mitgliedstaaten über seine Verfahren zur Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung von technischen Diensten sowie über alle diesbezüglichen Änderungen.

- (7a) Typgenehmigungsbehörden, die einer Beurteilung unter Gleichrangigen unterliegen, legen gemäß Anhang V Anlage 2 Verfahren für interne Überprüfungen fest. Interne Überprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt. Solche Überprüfungen können jedoch weniger häufig stattfinden, wenn die Typgenehmigungsbehörde nachweisen kann, dass ihre Führungsstruktur wirksam funktioniert und sich als stabil erwiesen hat.
- (7b) Die Beurteilung unter Gleichrangigen, der eine Typgenehmigungsbehörde unterzogen wird, wird von zwei Typgenehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten vorgenommen und mindestens alle fünf Jahre durchgeführt. Die Kommission kann an dem Team, das die Beurteilung unter Gleichrangigen vornimmt, teilnehmen und auf der Grundlage einer Risikobewertungsanalyse über ihre Teilnahme entscheiden. Die Beurteilung erfolgt unter der Verantwortung der beurteilten Behörde und umfasst einen Vor-Ort-Besuch bei einem technischen Dienst, der nach dem Ermessen des Beurteilungsteams ausgewählt wurde.
- (7c) [...] (jetzt Absatz 7d)
[...]
Die Kommission kann unter gebührender Berücksichtigung der Erwägungen des Forums im Sinne des Artikels 10 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines Plans für die Beurteilungen unter Gleichrangigen, der sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt, erlassen und darin die Kriterien betreffend die Zusammensetzung des Beurteilungsteams, die Methodik für die Beurteilung, den Zeitplan, die Häufigkeit von Beurteilungen und andere damit verbundene Aufgaben vorgeben. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.
- (7d) Die Ergebnisse der Beurteilungen unter Gleichrangigen werden von dem Forum geprüft. Die Kommission erstellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse und veröffentlicht sie.

(8) [...]

(9) [...]

(10) [...]

(Der Inhalt der Absätze 8 bis 10 wurde in die Absätze 7a und 7b aufgenommen)

(11) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten das Muster für die Bereitstellung von Informationen zu den Verfahren der Mitgliedstaaten nach Absatz 7 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Artikel 72
Benennung von technischen Diensten

- (1) Die Typgenehmigungsbehörden benennen technische Dienste entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien:
- a) Kategorie A: in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannte Prüfungen, die die technischen Dienste in [...] eigenen Einrichtungen durchführen;
 - b) Kategorie B: Überwachung der Prüfungen, die in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, soweit diese Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden. **Diese Prüfungen einschließlich der Prüfungsvorbereitung erfolgen unter Aufsicht des technischen Dienstes;**
 - c) Kategorie C: regelmäßige Bewertung und Überwachung der Verfahren der Hersteller zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion;
 - d) Kategorie D: Überwachung oder Durchführung der Prüfungen oder Kontrollen zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion.

(1a) [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

(1b) [...]

(1c) Typgenehmigungsbehörden, die nicht der Beurteilung durch Gleichrangige gemäß Artikel 71 Absatz 7a unterliegen, werden nicht in Tätigkeiten des Beurteilungsteams einbezogen.

- (2) Ein Mitgliedstaat darf eine Genehmigungsbehörde für eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien als technischen Dienst benennen. [...]
- (3) Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und verfügt über Rechtspersönlichkeit, sofern es sich nicht um **den technischen Dienst einer Typgenehmigungsbehörde oder** den akkreditierten internen technischen Dienst eines Herstellers gemäß Artikel 76 handelt.
- (4) Ein technischer Dienst schließt eine Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeiten ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Übereinstimmungsbewertung verantwortlich ist.
- (5) Technische Dienste eines Drittlandes, bei denen es sich nicht um nach Artikel 76 benannte Dienste handelt, dürfen für die Zwecke des Artikels 78 nur **benannt und** gemeldet werden, wenn in einer zweiseitigen Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland die Möglichkeit der Benennung dieser Dienste vorgesehen ist. Dies hindert einen nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 gegründeten technischen Dienst nicht daran, Zweigunternehmen in Drittländern einzurichten, sofern diese Zweigunternehmen direkt von dem benannten technischen Dienst verwaltet und überwacht werden.

Artikel 73
Unabhängigkeit der technischen Dienste

- (1) Technische Dienste einschließlich ihrer Mitarbeiter führen die Tätigkeiten, für die sie benannt wurden, unabhängig und mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in ihrem Tätigkeitsbereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
- (2) Bei einem technischen Dienst muss es sich um eine unabhängige dritte Organisation oder Stelle handeln, die mit dem Prozess der Konstruktion und der Herstellung, Lieferung oder Wartung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, das/die sie bewertet, prüft oder kontrolliert, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Organisation oder Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder Berufsverband angehört und die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten bewertet, prüft oder kontrolliert, an deren Konstruktion, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Lieferung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als Stelle gelten, die die Anforderungen von Unterabsatz 1 erfüllt, sofern ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte gegenüber der [...] Typgenehmigungsbehörde des einschlägigen Mitgliedstaats nachgewiesen sind.

- (3) Ein technischer Dienst, seine oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Durchführung von Tätigkeiten, für die sie gemäß Artikel 72 Absatz 1 benannt sind, zuständig sind, darf die von ihm zu bewertenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten weder konstruieren, herstellen, liefern oder warten noch an diesen Tätigkeiten Beteiligte vertreten. Dies schließt nicht die Verwendung von bereits bewerteten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die für die Tätigkeit des technischen Dienstes nötig sind, oder die Verwendung solcher Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zum persönlichen Gebrauch aus.
- (4) Ein technischer Dienst gewährleistet, dass die Tätigkeiten seiner Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit bezüglich der Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, nicht beeinträchtigen.
- (5) Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der Genehmigungsbehörde oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats.

Artikel 74
Unabhängigkeit der technischen Dienste

- (1) Ein technischer Dienst verfügt über die Fähigkeit zur Durchführung aller Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 72 Absatz 1 die Benennung beantragt. Er weist gegenüber der Typgenehmigungsbehörde **oder der nationalen Akkreditierungsstelle** nach, dass er über alle folgenden Voraussetzungen verfügt:
- a) Sein Personal verfügt für die Ausübung der Tätigkeiten, für die er die Benennung beantragt, über die adäquate Befähigung, die besonderen technischen Kenntnisse, die Berufsausbildung sowie über ausreichende und adäquate Erfahrung.
 - b) Er verfügt über die Beschreibungen der Verfahren zur Durchführung der Tätigkeiten, für die er benannt werden soll, unter gebührender Berücksichtigung des Grads an Komplexität der Technik, die bei dem jeweiligen Fahrzeug, System, Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit zur Anwendung kommt, sowie des Umstands, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massen- oder eine Serienfertigung handelt. Der technische Dienst weist die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren nach.
 - c) Er verfügt über die erforderlichen Mittel zur Ausführung der Aufgaben, die mit den Tätigkeitskategorien, für die er benannt werden soll, verbunden sind, und über Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.
- (2) Ein technischer Dienst weist ferner nach, dass er über die adäquate Befähigung, die besonderen technischen Kenntnisse und die nachgewiesene Erfahrung für die Durchführung der Prüfungen und Kontrollen verfügt, um die Übereinstimmung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten mit dieser Verordnung und mit den in Artikel IV aufgeführten Rechtsakten ebenso zu bewerten wie die Frage, ob er die in Anhang V Anlage 1 aufgeführten Normen einhält. **Allerdings gelten die in Anhang V Anlage 1 aufgeführten Normen nicht für die Zwecke der letzten Stufe eines nationalen Mehrstufenverfahrens gemäß Artikel 45 Absatz 1.**

Artikel 75
Zweigunternehmen von technischen Diensten und Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Technische Dienste dürfen mit Zustimmung ihrer Typgenehmigungsbehörde [...] Tätigkeiten einiger der Kategorien, für die sie nach Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind, an Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.
- (2) Vergibt ein technischer Dienst bestimmte Aufgaben aus den Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, an Unterauftragnehmer oder überträgt er deren Ausführung einem Zweigunternehmen, so stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen der Artikel **72**, 73 und 74 erfüllt, und unterrichtet die Typgenehmigungsbehörde darüber.
- (3) Die technischen Dienste tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von ihren Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
- (4) Die technischen Dienste halten die einschlägigen Unterlagen über die **von den Typgenehmigungsbehörden durchgeführte Bewertung oder von der nationalen Akkreditierungsstelle vorgenommene Akkreditierung** [...] des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die **benennende** Typgenehmigungsbehörde bereit.

(5) [...]

Die benennende Typgenehmigungsbehörde meldet der Kommission die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen des benannten technischen Dienstes.

Artikel 76
Interne technische Dienste des Herstellers

- (1) Ein interner technischer Dienst eines Herstellers darf für die in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten der Kategorie A nur hinsichtlich der in Anhang XV aufgeführten Rechtsakte benannt werden. Ein interner technischer Dienst stellt einen eigenen und gesonderten Teil des Unternehmens des Herstellers dar und darf nicht an Konstruktion, Herstellung, Lieferung oder Wartung der von ihm bewerteten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten beteiligt sein.

- (2) Ein interner technischer Dienst erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) er ist von einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und gemäß Anhang V Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung akkreditiert worden;

 - b) der interne technische Dienst einschließlich seiner Mitarbeiter ist organisatorisch abgrenzbar und verfügt innerhalb des Unternehmens des Herstellers, dem er angehört, über Berichtsverfahren, die seine Unparteilichkeit gewährleisten, und weist dies gegenüber der einschlägigen [...] **Typgenehmigungsbehörde und der nationalen Akkreditierungsstelle nach:**

 - c) weder der interne technische Dienst noch sein Personal üben eine Tätigkeit aus, die mit seiner Unabhängigkeit oder seiner Integrität bei der Ausübung der Tätigkeiten, für die er benannt wurde, im Widerspruch stehen könnte;

 - d) der Dienst erbringt seine Leistungen ausschließlich für das Unternehmen des Herstellers, dem er angehört.

- (3) [...]
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XV zwecks Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen zu ändern, indem sie die Liste der Rechtsakte und die darin enthaltenen Beschränkungen entsprechend aktualisiert.

Artikel 77
Bewertung [...] von technischen Diensten

- (0) **Der antragstellende technische Dienst stellt bei der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats einen förmlichen Antrag, in dem er die Benennung gemäß Anhang V Anlage 2 Teil 4 beantragt. Die Tätigkeiten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt, sind im Antrag anzugeben.**
- (1) Vor der Benennung eines technischen Dienstes **durch eine Typgenehmigungsbehörde** bewertet die Typgenehmigungsbehörde [...] **oder die nationale Akkreditierungsstelle** diesen anhand einer Bewertungsprüfliste, die wenigstens die Anforderungen in Anhang V Anlage 2 umfasst. Die Bewertung umfasst eine Bewertung vor Ort auf dem Grundstück des antragstellenden technischen Dienstes sowie gegebenenfalls jedes seiner Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der Union.

(1a) Wird die Bewertung von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 durchgeführt, so übermittelt der antragstellende technische Dienst der Typgenehmigungsbehörde eine gültige Akkreditierungsurkunde und den entsprechenden Bewertungsbericht, in dem bestätigt wird, dass der technische Dienst die Anforderungen erfüllt, die nach Anhang V Anlage 2 für die Tätigkeiten gelten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt.

(1b) Wird die Bewertung von der Typgenehmigungsbehörde durchgeführt, so ernennt die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt hat, förmlich ein gemeinsames Bewertungsteam, dem auch Vertreter der Typgenehmigungsbehörden von wenigstens zwei anderen Mitgliedstaaten [...] sowie ein Vertreter der Kommission angehören [...], **die** an der Bewertung des technischen Dienstes, einschließlich der Vor-Ort-Bewertung, **teilnehmen**. Die benennende Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst **die Benennung beantragt hat** [...], verschafft diesen Vertretern rechtzeitig Zugang zu den Unterlagen, die für die Bewertung des antragstellenden technischen Dienstes erforderlich sind.

(1c) Wird die Bewertung von der Typgenehmigungsbehörde von technischen Diensten durchgeführt, die ausschließlich eine Benennung zur Durchführung von Tests zwecks nationaler Genehmigungen von Einzelfahrzeugen gemäß Artikel 43 beantragen, so wird die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt hat, von der Verpflichtung zur Ernennung eines gemeinsamen Bewertungsteams entbunden. Technische Dienste, die lediglich den ordnungsgemäßen Einbau von Bauteilen in Fahrzeuge der Klassen O₁ und O₂ prüfen, werden ebenfalls von der gemeinsamen Bewertung ausgenommen.

(1d) Hat der technische Dienst die Benennung durch mehrere Typgenehmigungsbehörden gemäß Artikel 78 Absatz 3 beantragt, so wird die Bewertung nur einmal durchgeführt, sofern bei dieser Bewertung der gesamte Umfang der Benennung des technischen Dienstes erfasst wurde.

- (2) Während des Bewertungsverfahrens sammelt das gemeinsame Bewertungsteam Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2.
- (3) Das gemeinsame Bewertungsteam legt [...] nach der Vor-Ort-Bewertung in einem Bericht dar, inwieweit der Antragsteller die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 dieser Verordnung erfüllt.
- (4) [...]

(5) [...]

Die Typgenehmigungsbehörde meldet der Kommission die Namen und die Fachkompetenz ihrer Vertreter, die für jede gemeinsame Bewertung einzuberufen sind.

(6) [...]

(7) Die Typgenehmigungsbehörde übermittelt den **Bericht über die Ergebnisse der Bewertung nach den in Anhang V Anlage 2 vorgesehenen Verfahren** [...] der Kommission sowie **– auf Anfrage –** den [...] **Typgenehmigungs**behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen mit Unterlagen hinsichtlich der Befähigung des technischen Dienstes und der getroffenen Vorkehrungen zur regelmäßigen Überwachung dieses Dienstes [...].

[...]

(8) Die Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können den Bewertungsbericht und die Unterlagen prüfen und innerhalb eines Monats ab [...] **dem Datum des Eingangs** des Bewertungsberichts und der Unterlagen Fragen stellen, Bedenken erheben und weitere Unterlagen anfordern.

(9) Die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst [...] **die Benennung beantragt hat**, antwortet auf die Fragen, Bedenken und Anforderungen weiterer Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang.

- (10) Die Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Antwort Empfehlungen an die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats richten, in dem der antragstellende technische Dienst [...] **die Benennung beantragt hat**. Die Typgenehmigungsbehörde berücksichtigt die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung über die Benennung des technischen Dienstes. Beschließt die Typgenehmigungsbehörde, den Empfehlungen der anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er gefasst wurde.
- (11) Die Gültigkeit der Benennung technischer Dienste ist [...] **zeitlich** befristet.
- (12) Die Genehmigungsbehörde, die gemäß Artikel 72 Absatz 2 als technischer Dienst benannt werden will, weist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung anhand einer Bewertung nach, die von unabhängigen Bewertern durchgeführt wird. Diese Bewerber **können derselben Organisation angehören, sofern sie in verwaltungstechnischer Hinsicht von dem Personal, das die bewertete Tätigkeit durchführt, unabhängig sind,** [...] und müssen die Anforderungen des Anhangs V Anlage 2 erfüllen.

Artikel 78
Meldung der Benennung technischer Dienste an die Kommission

- (1) Die [...] **Typgenehmigungsbehörden** melden der Kommission den Namen, die Anschrift einschließlich der E-Mail-Adresse, die Namen der zuständigen Personen und die Tätigkeitskategorie eines jeden von ihnen benannten technischen Dienstes. In der Meldung ist Folgendes klar anzugeben: der Umfang der Benennung, die Konformitätsbewertungstätigkeiten und -verfahren, die Art der Produkte und die in Anhang IV aufgeführten Gegenstände, für die die technischen Dienste benannt worden sind, sowie anschließende Änderungen jeder dieser Angaben.

Diese Meldung erfolgt, bevor die benannten technischen Dienste eine der in Artikel 72 Absatz 1 genannten Tätigkeiten aufnehmen.

- (2) [...]

- (3) [...] **Ein technischer Dienst kann von der Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem er niedergelassen ist, benannt werden, sofern die Akkreditierung den gesamte Umfang der Benennung durch die Typgenehmigungsbehörde gemäß Artikel 77 Absatz 1a abdeckt.**
- (4) [...]
- (5) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website eine [...] Liste mit Einzelangaben zu den **benannten** technischen Diensten, ihren Unterauftragnehmern und Zweigunternehmen, die ihr gemäß diesem Artikel gemeldet worden sind, und aktualisiert diese Liste fortlaufend.

Artikel 79
Änderungen und Erneuerungen von Benennungen technischer Dienste

- (1) Falls eine Typgenehmigungsbehörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt wurde.

Die Typgenehmigungsbehörde [...] **meldet der** Kommission und [...] **den** übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich [...] jede Aussetzung, Einschränkung bzw. jeden Widerruf einer Benennung [...].

Die Kommission aktualisiert die in Artikel 78 Absatz **5** genannten veröffentlichten Informationen entsprechend.

- (2) Wird eine Benennung eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen oder stellt der technische Dienst seine Tätigkeit ein, so [...] hält **die Typgenehmigungsbehörde die Akten dieses technischen Dienstes** für die Genehmigungsbehörden oder für die Marktüberwachungsbehörden bereit.
- (3) Die Typgenehmigungsbehörde unterrichtet die anderen Typgenehmigungsbehörden und die Kommission, wenn die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen technischen Dienst Auswirkungen auf die Typgenehmigungsbogen hat, die auf der Grundlage der Kontroll- und Prüfberichte ausgestellt werden, die von dem technischen Dienst erstellt wurden, für den die Meldung geändert wird.

Innerhalb von zwei Monaten nach Meldung der Änderungen an der Benennung legt die Typgenehmigungsbehörde der Kommission und den anderen Typgenehmigungsbehörden einen Bericht über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern zur Gewährleistung der Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erforderlich, weist die benennende [...] **B**ehörde die betroffenen Genehmigungsbehörden an, innerhalb einer angemessenen Frist alle zu Unrecht ausgestellten Bogen auszusetzen oder zu entziehen.

- (4) **Wurde die Benennung von technischen Diensten ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen, so bleiben die Typgenehmigungsbogen, die auf der Grundlage von Kontroll- und Prüfberichten solcher technischen Dienste ausgestellt wurden, weiterhin gültig, es sei denn, diese Typgenehmigungen werden gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e ungültig.**

[...]

a) [...]

b) [...]

– [...]

- (5) Eine Ausweitung des Umfangs der Benennung eines technischen Dienstes kann gemäß [...] **den Bestimmungen in Anhang V Anlage 2** und vorbehaltlich der in Artikel 78 genannten Meldung vorgenommen [...] werden.
- (6) Eine Benennung als technischer Dienst [...] **wird** erst erneuert [...], nachdem die Typgenehmigungsbehörde nachgeprüft hat, ob der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor erfüllt. Diese Bewertung ist gemäß dem in Artikel 77 **Absatz 1a oder 1b** festgelegten Verfahren durchzuführen.

Artikel 80
Überwachung von technischen Diensten

- (1) Die Typgenehmigungsbehörde überwacht die technischen Dienste fortlaufend, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 sicherzustellen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für diejenigen Tätigkeiten von technischen Diensten, die von den Akkreditierungsstellen gemäß Artikel 71 Absatz 1 überwacht werden.

Technische Dienste stellen auf Anfrage alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, damit die Typgenehmigungsbehörde nachprüfen kann, ob diese Anforderungen eingehalten werden.

Die technischen Dienste unterrichten die Typgenehmigungsbehörde über alle Änderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Personals, ihrer Einrichtungen, Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer, die möglicherweise die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 oder ihre Fähigkeit betreffen, die Konformitätsbewertungsaufgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten wahrzunehmen, für die sie benannt worden sind.

- (2) Die technischen Dienste beantworten Anfragen der Typgenehmigungsbehörde oder der Kommission nach den von ihnen durchgeführten Konformitätsbewertungen unverzüglich.

- (3) Die Typgenehmigungsbehörde [...] stellt sicher, dass der technische Dienst seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nachkommt, sofern dem kein legitimer Grund entgegensteht.

Wenn [...] die Typgenehmigungsbehörde [...] einen legitimen Grund [...] **anerkennt**, unterrichtet sie hiervon die Kommission.

Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob der legitime Grund für gerechtfertigt erachtet wird. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Der technische Dienst oder die Typgenehmigungsbehörde [...] kann verlangen, dass jegliche den Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission übermittelte Information vertraulich behandelt wird.

- (3a) Wenigstens alle 30 Monate bewertet die Typgenehmigungsbehörde [...], ob jeder technische Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 erfüllt. Zu dieser Bewertung gehört auch ein Vor-Ort-Besuch bei jedem technischen Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Binnen zwei Monaten nach Abschluss der Bewertung des technischen Dienstes berichten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über diese Überwachungstätigkeiten. Diese Berichte enthalten auch eine Zusammenfassung der Bewertung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

- (4) [...]

Artikel 81
Anfechtung der Kompetenz von technischen Diensten

- (1) Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen ihr Bedenken hinsichtlich der Befähigung eines technischen Dienstes oder der dauerhaften Erfüllung der Anforderungen und Pflichten nach dieser Verordnung durch einen technischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurden. Sie kann solche Untersuchungen auch von sich aus einleiten.

Die Kommission untersucht die Verantwortlichkeit des technischen Dienstes, wenn nachgewiesen wird oder berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass eine Typgenehmigung auf der Grundlage falscher Daten erteilt wurde, dass Prüfergebnisse gefälscht wurden oder dass Daten oder technische Spezifikationen zurückgehalten wurden, die zur Versagung der Typgenehmigung geführt hätten.

- (2) Die Kommission konsultiert im Zuge der Untersuchung nach Absatz 1 die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, [...] **die den technischen Dienst benannt hat**. Die Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt die Kommission auf Anfrage alle relevanten Informationen über die Leistung des betreffenden technischen Dienstes und dessen Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Befähigung zur Verfügung.

- (3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
- (4) Stellt die Kommission fest, dass ein technischer Dienst die Anforderungen für seine Benennung nicht oder nicht mehr erfüllt oder für eine der Absatz 1 aufgeführten Fehlleistungen verantwortlich ist, so unterrichtet sie hierüber den Mitgliedstaat der Typgenehmigungsbehörde.

Die Kommission fordert diesen Mitgliedstaat auf, erforderlichenfalls beschränkende Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung, der Einschränkung oder des Widerrufs der Benennung, zu ergreifen.

Ergreift ein Mitgliedstaat die erforderlichen beschränkenden Maßnahmen nicht, so kann die Kommission die Benennung des betreffenden technischen Dienstes mit Durchführungsrechtsakten aussetzen, einschränken oder widerrufen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen. Die Kommission meldet dem Mitgliedstaat ihren Beschluss und aktualisiert die nach Artikel 78 Absatz 4 veröffentlichten Informationen entsprechend.

Artikel 82

Informationsaustausch über die Bewertung, Benennung und Überwachung technischer Dienste

- (1) Die Typpenehmigungsbehörden konsultieren einander und die Kommission zu Fragen, die für Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Bewertung, Benennung und Überwachung technischer Dienste generell von Bedeutung sind.
- (2) Die Typpenehmigungsbehörden übermitteln einander und der Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Muster der verwendeten Bewertungsprüfliste nach Artikel 77 Absatz 1 und anschließend die an dieser Prüfliste vorgenommenen Anpassungen so lange, bis die Kommission eine harmonisierte Bewertungsprüfliste erlassen hat. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um das Muster der Prüfliste für die Bewertung festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.
- (3) Wenn die in Artikel 77 Absatz 3 genannten Bewertungsberichte Diskrepanzen in der allgemeinen Praxis der Typpenehmigungsbehörden aufzeigen, können die Mitgliedstaaten oder die Kommission um einen Informationsaustausch ersuchen.
- (4) Der Informationsaustausch wird von dem in Artikel 10 genannten Forum koordiniert.

Artikel 83
Zusammenarbeit mit nationalen Akkreditierungsstellen

- (1) Basiert die Benennung eines technischen Dienstes auf einer Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, **so arbeiten die nationale Akkreditierungsstelle und die Typgenehmigungsbehörde weiterhin umfassend zusammen und tauschen relevante Informationen im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationale Akkreditierungsstelle, die einen bestimmten technischen Dienst akkreditiert hat, von der Typgenehmigungsbehörde über Meldungen von Vorkommnissen und andere Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten unter der Kontrolle des technischen Dienstes auf dem Laufenden gehalten wird, wenn die Informationen für die Bewertung der Leistung des technischen Dienstes relevant sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mit der Akkreditierung eines bestimmten technischen Dienstes befasste nationale Akkreditierungsstelle von der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, hinsichtlich der für die Akkreditierung relevanten Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten wird. Die nationale Akkreditierungsstelle unterrichtet die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, über ihre Erkenntnisse.

Artikel 84
Verpflichtungen der technischen Dienste in Bezug auf ihre Tätigkeit

- (1) Technische Dienste führen die Tätigkeiten aus, für die sie gemäß Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind.
- (2) Technische Dienste erfüllen jederzeit sämtliche nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) sie gestatten der Genehmigungsbehörde die Überwachung der Leistung des technischen Dienstes während der [...] **Typgenehmigungsprüfung**;
 - b) sie stellen ihrer Genehmigungsbehörde auf Anfrage die Angaben über die Tätigkeitskategorien bereit, für die sie benannt worden sind.
- (3) Stellt ein technischer Dienst fest, dass ein Hersteller die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so meldet er dies der Genehmigungsbehörde, damit die Genehmigungsbehörde den Hersteller zu geeigneten Abhilfemaßnahmen veranlassen kann. Die Genehmigungsbehörde versagt die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens, wenn die geeigneten Abhilfemaßnahmen nicht ergriffen wurden.

Artikel 85
Informationspflichten der technischen Dienste

- (1) Die technischen Dienste melden ihrer Genehmigungsbehörde:
 - a) jede festgestellte Nichtübereinstimmung, die eine Versagung, Einschränkung, Aussetzung oder einen Entzug eines Typgenehmigungsbogens erfordern kann;
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Umfang und die Bedingungen ihrer Benennung haben;
 - c) jedes Auskunftersuchen über ihre Tätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben.

- (2) Auf Anfrage ihrer Genehmigungsbehörde legen die technischen Dienste Informationen über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihrer Benennung und alle anderen Tätigkeiten vor, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen.

[...]

KAPITEL XVI

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND DELEGIERTE BEFUGNISSE

Artikel 87 *Ausschuss*

- (1) Die Kommission wird von einem als "Technischer Ausschuss – Kraftfahrzeuge" bezeichneten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 88
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, [...] Artikel 24 Absatz 3, [...] Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 6** [...], Artikel 55 Absatz 2, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von **fünf Jahren** vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, [...] Artikel 24 Absatz 3, [...] Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 39 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 6** [...], Artikel 55 Absatz 2, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, [...] Artikel 24 Absatz 3, [...] Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, [...] Artikel 55 Absatz 2, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL XVII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 89 Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß durch Marktteilnehmer und technische Dienste gegen diese Verordnung [...] zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Zu den Arten von Verstößen durch Wirtschaftsteilnehmer und technische Dienste, die Sanktionen nach sich ziehen, gehören mindestens:
 - a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die zu einem Rückruf führen;
 - b) Fälschung von Prüfungsergebnissen für die Typgenehmigung;
 - c) Zurückhalten von Daten oder technischen Spezifikationen, das den Rückruf von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten oder die Versagung oder den Entzug des Typgenehmigungsbogens zur Folge haben könnte;
 - d) Nichterfüllung der für ihre Benennung geltenden Anforderungen durch die technischen Dienste.**

- (3) Über die in Absatz 2 aufgeführten Arten von Verstößen hinaus sind zu den zu sanktionierenden Verstößen von Wirtschaftsteilnehmern wenigstens folgende zu zählen:
- a) die Weigerung, Informationen zugänglich zu machen;
 - b) die Bereitstellung auf dem Markt von genehmigungspflichtigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten ohne Genehmigung oder die Fälschung von Dokumenten, [...] **Übereinstimmungsbescheinigungen, gesetzlich vorgeschriebenen Schildern oder Genehmigungszeichen** in dieser Absicht.
- (4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bis zum TT.MM.JJJJ [*Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum [...] 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.*] sowie unverzüglich alle darauffolgenden Änderungen, die diese Vorschriften betreffen.
- (5) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über die von ihnen verhängten Sanktionen. **Wurden in einem bestimmten Jahr keine Sanktionen verhängt, müssen die Mitgliedstaaten nicht der Kommission berichten.**
- (6) **Die Kommission erstellt einen zusammenfassenden Bericht über von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen. Der Bericht kann Empfehlungen für die Mitgliedstaaten enthalten und wird dem gemäß Artikel 10 eingerichteten Forum vorgelegt.**

Geldbußen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen auf EU-Ebene

- (1) **Die Kommission kann beim Erlass von Beschlüssen gemäß Artikel 50 gegen die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer Bußgelder wegen Nichtübereinstimmung** des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit mit den Anforderungen dieser Verordnung **verhängen**.

Die verhängten Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Bußgelder müssen insbesondere in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der in der Union zugelassenen nichtkonformen Fahrzeuge oder der auf dem Markt der Union bereitgestellten nichtkonformen Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.

Der Kommission ist es nicht gestattet, Verfahren nach diesem Artikel gegen Wirtschaftsteilnehmer wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung einzuleiten, neu aufzunehmen oder fortzuführen, in Bezug auf das der betreffende Wirtschaftsteilnehmer in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung gemäß Artikel 89 mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt wurde.

Die von der Kommission verhängten Bußgelder werden nicht zusätzlich zu den Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 89 für denselben Verstoß verhängt haben, und übersteigen für jedes nichtkonforme Fahrzeug, System, Bauteil oder jede nichtkonforme selbstständige technische Einheit nicht den Betrag von 30 000 EUR.

- (2) Die Kommission [...] **erlässt ausgehend von den in Absatz 2a dargelegten Grundsätzen Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Verfahrens** und der Methoden für die Berechnung und Erhebung der in Absatz 1 genannten Bußgelder. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

(2a) Für die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte gelten folgende Grundsätze:

- a) bei dem von der Kommission eingeleiteten Verfahren ist das Recht auf gute Verwaltung, insbesondere das Recht, gehört zu werden, und das Recht auf Aktenzugang, unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses zu achten;**
- b) bei der Berechnung des angemessenen Bußgeldes lässt sich die Kommission von den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung leiten und berücksichtigt gegebenenfalls die Schwere und Auswirkungen des Verstoßes, das gutgläubige Handeln des Wirtschaftsteilnehmers, den Grad an Sorgfalt und Kooperation des Wirtschaftsteilnehmers, die Wiederholung, Häufigkeit oder Dauer des Verstoßes sowie frühere, gegen denselben Wirtschaftsteilnehmer verhängte Sanktionen;**
- c) Bußgelder werden unverzüglich durch Festlegung einer Zahlungsfrist eingezogen, wobei gegebenenfalls auch die Möglichkeit geboten wird, die Zahlungen auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen.**
- (3) Die Beträge der Bußgelder werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union als Einnahmen verbucht.

Artikel 91
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6)".

(2) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Diese Verordnung enthält ferner Bestimmungen für die Übereinstimmung im Betrieb, die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen, Fahrzeug-On-Board-Diagnosesysteme und die Messung des Kraftstoffverbrauchs."

(3) In Artikel 3 werden die Nummern 14 und 15 gestrichen.

(4) Die Artikel 6 bis 9 werden gestrichen.

(5) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.

[...]

Artikel 92
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 wird wie folgt geändert:

(0) Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie n 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG"

(1) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Diese Verordnung enthält ferner Vorschriften für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und Motoren mit den Anforderungen, für die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen, für Systeme für Fahrzeug-On-Board-Diagnose (OBD), für die Messung des Kraftstoffverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes sowie für den Zugang zur Fahrzeug-OBD."

(2) In Artikel 3 werden die Nummern 11 und 13 gestrichen.

(3) Artikel 6 wird gestrichen.

(4) Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.

(2) Bezugnahmen auf die gestrichenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVIII Nummer 2 dieser Verordnung zu lesen.

[...]

*Artikel 95
Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG*

Die Richtlinie 2007/46/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 201X aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 2007/46/EG gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVIII Nummer 5 dieser Verordnung zu lesen.

*Artikel 96
Übergangsbestimmungen*

- (1) Durch diese Verordnung wird keine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder EU-Typgenehmigung ungültig, die vor dem [*Veröffentlichungsamt: Hier bitte das Datum der Anwendung laut Artikel 98 einfügen*] für Fahrzeuge oder für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten erteilt wurde.
- (2) Die Genehmigungsbehörden erteilen Erweiterungen und Revisionen von Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen und EU-Typgenehmigungen für die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gemäß den Artikeln 31 und 32 dieser Verordnung.
- (3) Die Gültigkeit der in Absatz 1 genannten Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen endet spätestens am [*Veröffentlichungsamt: Hier bitte das Datum der Anwendung laut Artikel 98 + 5 Jahre einfügen*] [...].
- (4) Technische Dienste, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung benannt worden sind, müssen die Bewertung gemäß Artikel 77 durchlaufen.

Die Benennung technischer Dienste, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung benannt worden sind, wird innerhalb von [...] **fünf** Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erneuert, sofern diese technischen Dienste die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Gültigkeit der Benennung technischer Dienste, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung benannt worden sind, endet spätestens [...] **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 97
Berichterstattung

- (1) Bis zum 31. Dezember 20xx [*Veröffentlichungsamt: Bitte das Jahr einfügen, nämlich das Jahr der Anwendung laut Artikel 98 + 5 Jahre*] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung.

- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 20yy [*Veröffentlichungsamt: Bitte das Jahr einfügen, nämlich das Jahr 20xx in Absatz 1+ 1 Jahr*] einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung, einschließlich des Funktionierens der Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 9, vor. [*Veröffentlichungsamt: Bitte das Jahr einfügen, nämlich das Jahr 20xx gemäß Absatz 1 + 1 Jahr*]

Artikel 98
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...] [**36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung**].

Jedoch dürfen nationale Behörden vom [*Veröffentlichungsamt: Bitte das Datum [...] 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.*] an weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für einen neuen Fahrzeugtyp versagen noch die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines neuen Fahrzeugs untersagen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern das betreffende Fahrzeug dieser Verordnung und den [...] **in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten der EU** entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident Der Präsident

Anhang XII

HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN UND AUSLAUFENDE SERIEN

A. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN

- (1) Die Anzahl der Einheiten eines Fahrzeugtyps, die jährlich in der Union zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden können, darf gemäß Artikel 39 nicht die in der folgenden Tabelle für die jeweilige Fahrzeugklasse angegebenen Zahlen überschreiten:

Klasse	Einheiten
M ₁	1 000
M ₂ , M ₃	0
N ₁	1000
N ₂ , N ₃	0
O ₁ , O ₂	0
O ₃ , O ₄	0

- (2) Die Anzahl der Einheiten eines Fahrzeugtyps, die jährlich in einem Mitgliedstaat zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden können, ist von diesem Mitgliedstaat festzulegen, darf aber gemäß Artikel 40 nicht die in der folgenden Tabelle für die jeweilige Fahrzeugklasse angegebenen Zahlen überschreiten:

Klasse	Einheiten
M ₁	100
M ₂ , M ₃	250
N ₁	[...] 250
N ₂ , N ₃	250
O ₁ , O ₂	500
O ₃ , O ₄	250

(3) [...]

[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

B. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR AUSLAUFENDE SERIEN

Die Höchstzahl vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge, die jeweils in einem Mitgliedstaat nach dem Verfahren für auslaufende Serien in Betrieb genommen werden, wird von dem Mitgliedstaat auf eine der folgenden Weisen festgelegt:

(1) Die Höchstzahl der Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen darf im Fall von Fahrzeugen der Klasse M1 nicht mehr als 10 % und im Fall von Fahrzeugen anderer Klassen nicht mehr als 30 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Betrieb genommen wurden, betragen;

handelt es sich bei 10 % bzw. 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, darf der Mitgliedstaat die Inbetriebnahme von maximal 100 Fahrzeugen erlauben.

(2) Die Zahl der Fahrzeuge jedes einzelnen Typs wird beschränkt auf diejenigen, für die am oder nach dem Herstellungsdatum eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens drei Monate gültig blieb, anschließend jedoch aufgrund des Inkrafttretens eines Rechtsakts ungültig wurde.

Liste der Anhänge

[...]	[...]
Anhang II	Allgemeine Begriffsbestimmungen, Kriterien für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen, Fahrzeugtypen und Arten des Aufbaus
Anlage 1:	Verfahren zur Prüfung, ob ein Fahrzeug als Geländefahrzeug eingestuft werden kann
Anlage 2:	Zahlen zur Verwendung als Ergänzung der Codes für die verschiedenen Arten von Aufbauten
[...]	[...]
Anhang IV	Anforderungen für die EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten
Teil I	Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen
Anlage 1:	Rechtsakte für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen nach Artikel 39
<u>[...]</u>	<u>[...]</u>
Anlage 2:	Anforderungen für die EU-Einzelgenehmigung eines Fahrzeugs nach Artikel 42
Teil II	Liste der UNECE-Regelungen, die als Alternativen für die in Teil I genannten Richtlinie n oder Verordnungen anerkannt werden
Teil III	Aufstellung der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung
Anlage 1:	Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen
Anlage 2:	Beschussgeschützte Fahrzeuge
Anlage 3:	Rollstuhlgerechte Fahrzeuge
Anlage 4:	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich besonderer Gruppen, Geräteträger und Wohnanhänger)
Anlage 5:	Mobilkräne
Anlage 6:	Anhänger für Schwerlasttransporte
Anhang V	Verfahren für die EU-Typgenehmigung
Anlage 1:	Normen, denen die in Artikel 72 genannten Einrichtungen genügen müssen
Anlage 2:	Verfahren zur Bewertung der technischen Dienste
[...]	[...]
[...]	[...]

[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
Anhang X	Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion
[...]	[...]
[...]	[...]
Anhang XII	Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien <u>und auslaufende Serien</u>
[...]	[...]
[...]	[...]
Anhang XV	Rechtsvorschriften, für die ein Hersteller als technischer Dienst benannt werden kann
Anlage:	Benennung eines Herstellers als technischer Dienst und Vergabe von Unteraufträgen
Anhang XVI	Bedingungen für den Einsatz von virtuellen Prüfungsmethoden durch einen Hersteller oder technischen Dienst
Anlage 1:	Allgemeine Bedingungen für den Einsatz von virtuellen Prüfungsmethoden
Anlage 2:	Besondere Bedingungen für den Einsatz von virtuellen Prüfungsmethoden
Anlage 3:	Validierungsverfahren
Anhang XVII	Bei der EU-Mehrstufen-Typgenehmigung anzuwendende Verfahren
Anlage:	Muster des zusätzlichen Herstellerschildes
Anhang XVIII	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen
Anlage 1:	Bescheinigung des Herstellers über den Zugang zu Informationen über OBD- Systeme sowie Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen
Anlage 2:	Fahrzeug-OBD-Informationen
Anhang XIX	Entsprechungstabelle